



Abstimmung

vom 23. September 2012

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung und laden Sie ein, diese zu prüfen und Ihre Stimme mit JA oder NEIN abzugeben.

Gemeinderat Wetzikon

Seite

Das Wichtigste in Kürze 3

Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

**Kredit Fr. 23'520'000.-- für Erweiterungsbau Schulhaus Egg sowie
Neubau Mehrzweckturnhallen mit Tiefgarage** 9

Kredit Fr. 300'000.-- für Installation Photovoltaikanlage

Primarschulgemeinde

**Kredit Fr. 5'000'000.-- als Beitrag der Primarschulgemeinde an den Neubau
Mehrzweckturnhallen der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben** 23

Politische Gemeinde

**Kredit Fr. 4'000'000.-- als Beitrag der Politischen Gemeinde an den Neubau
Mehrzweckturnhallen der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben** 25

**Rahmenkredit 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017 zur Umsetzung
der Initiative "Stadtwerke als Solarstromproduzent"** 27

**Einführung des Gemeindeparlaments (Grosser Gemeinderat) in Wetzikon
mit gleichzeitiger Zusammenlegung der Politischen Gemeinde mit der
Primarschulgemeinde** 37

Die Akten liegen im Stadthaus, Büro 302 (Präsidiales + Leitung), zur Einsicht auf.

Das Wichtigste in Kürze

Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

Kredit CHF 23'520'000.-- für Erweiterungsbau Schulhaus Egg sowie Neubau Mehrzweckturnhallen mit Tiefgarage

Kredit CHF 300'000.-- für Installation Photovoltaikanlage

Die rund vierzig Jahre alten Turnhallen Auf der Egg mit ihren Schulräumen für Werken und Hauswirtschaft im Untergeschoss sind dringend sanierungsbedürftig. Auch aus energetischer Sicht sind sie nicht mehr zeitgemäss. Was ihre Grösse betrifft, entsprechen sie nicht den heutigen Anforderungen für Sekundarschulen. Kommt dazu, dass die Primarschule, die die Hallen mitbenutzt, einen stark gestiegenen Bedarf an Turnraum ausweist, da auch den Kindergartenkindern Turnlektionen angeboten werden müssen. Heute würde die Primarschule alleine eine Halle belegen, wenn dies denn möglich wäre.

Da sich das Gebäude zwar sanieren lässt, die Hallen aber nicht ohne unverhältnismässig grossen Aufwand vergrössert werden können und verschiedene Bauteile das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben, hat sich die Sekundarschulpflege dafür entschieden, einen Neubau ins Auge zu fassen. Im Wissen darum, dass die in der Stadt Wetzikon vorhandenen Turnhallen und Räume für grössere Anlässe Mangelware sind, hat sie zusammen mit der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde das nun vorliegende Projekt mit Mehrzwecknutzen aufgestellt. Die bisher unter den Turnhallen eingerichteten Schulräume werden in einen neuen Anbau des Schulhauses Egg verlegt. Deshalb die Unterteilung des Projekts in Schulhauserweiterung und Neubau Mehrzweckhallen. Die Sekundarschule als Land- und Gebäudeeigentümerin fungiert als Bauherrin und hat bereits die bisherigen Vorgänge initiiert:

- Im September 2009 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von CHF 260'000 für die Planersubmission. In einem zweistufigen Wettbewerb wurde das Projekt «à deux cordes» vom Generalplanerteam Pool Architekten und Baumanagement Perolini, Zürich, zum Sieger erkoren und zur Realisierung empfohlen.
- Der an der Gemeindeversammlung im September 2010 bewilligte Projektierungskredit in Höhe von CHF 905'000 ermöglichte die Weiterbearbeitung des Projekts.

Kurz vor Ende der Projektierungsphase wurde die Erfordernis einer unterirdischen Parkierungslösung ins Spiel gebracht. Die Suche nach einer geeigneten Umsetzung führte dazu, dass der Verpflichtungskreditantrag ein Jahr später als vorgesehen vorliegt. Dieser Kreditantrag setzt sich nun aus folgenden Beträgen zusammen:

Schulhauserweiterung	CHF	4'260'000
Neubau Mehrzweckturnhallen	CHF	14'930'000
Umgebung, Nebenbauten	CHF	2'170'000
Tiefgarage	CHF	<u>2'160'000</u>
Total	CHF	23'520'000

Es ist vorgesehen, dass sich die beiden Projektpartner auch in finanzieller Hinsicht engagieren. Während die Beteiligung der Politischen Gemeinde ideell auf dem Mehrzwecknutzen beruht, stützt sich jene der Primarschulgemeinde auf die dritte Turnhalle. Sofern der Souverän dieser Gemeinden deren Investitionsbegehren ebenfalls bewilligt, werden der Sekundarschulgemeinde nach Genehmigung der Bauabrechnung folgende Fixbeträge zufließen:

Investitionsbeteiligung Politische Gemeinde:	CHF	4'000'000
Investitionsbeteiligung Primarschulgemeinde:	CHF	<u>5'000'000</u>
Total	CHF	9'000'000

Nutzung, Betrieb und Unterhalt regeln die Parteien in einem gemeinsam auszuarbeitenden Reglement. Generell sichert die Schule die Möglichkeit zu, die Hallen ausserhalb der offiziellen Schulzeiten (Abende, Wochenenden, Schulferien) zu nutzen.

Die Höhe des von der Sekundarschule in Anspruch zu nehmenden Verpflichtungskredites reduziert sich selbstverständlich nach erfolgter Bauabrechnung durch die Investitionsbeteiligungen der beiden Partnergemeinden um CHF 9'000'000.

Das Projekt in dieser Form wird nur realisiert, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aller drei Gemeinden ihre Zustimmung erteilen, indem sie die entsprechenden Kredit- bzw. Investitionsanträge genehmigen. Fehlt eine dieser Zusagen, dann fehlt entweder die Legitimation für den Mehrzwecknutzen und/oder jene für eine dritte Turnhalle. Die Sekundarschule wäre gezwungen, ein neues Projekt aufzugleisen.

Primarschulgemeinde

Kredit Fr. 5'000'000.-- als Beitrag an den Neubau Mehrzweckturnhalle Egg der Sekundarschulgemeinde

Für Schulen und Vereine soll auf der Egg eine Mehrzweckturnhalle mit Tiefgarage erstellt werden. Die federführende Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben beabsichtigt, gleichzeitig das Schulhaus Egg zu erweitern. Das Gesamtprojekt rechnet mit Kosten von 23,52 Mio. Franken. An den Investitionskosten für die Mehrzweckturnhalle wollen sich die Primarschulgemeinde mit einem Beitrag von 5 Mio. Franken und die Politische Gemeinde mit 4 Mio. Franken beteiligen. Aus Sicht der Primarschulpflege ist der beantragte Beitrag von 5 Mio. Franken sowohl aus finanzieller, ökonomischer, organisatorischer und auch betrieblicher Sicht optimal und daher gut vertretbar. Mit dem Bau der geplanten Mehrzweckturnhalle wird die dringend erforderliche Entlastung für die Primarschule und die Sekundarschule geschaffen. Die Stimmberechtigten haben an derselben Abstimmung über drei separate Kreditbegehren zu befinden, nämlich über den Bruttokredit von 23,52 Mio. der Sekundarschulgemeinde und die beiden Kredite betreffend die Investitionsbeiträge der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde. Das Gesamtprojekt kann nur realisiert werden, wenn die Stimmberechtigten alle drei Vorlagen mehrheitlich unterstützen.

Politische Gemeinde

Kredit Fr. 4'000'000.-- als Beitrag an den Neubau Mehrzweckturnhalle Egg der Sekundarschulgemeinde

Für Schulen und Vereine soll auf der Egg eine Mehrzweckturnhalle mit Tiefgarage erstellt werden. Die federführende Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben beabsichtigt, gleichzeitig das Schulhaus Egg zu erweitern. Das Gesamtprojekt rechnet mit Kosten von 23,52 Mio. Franken. An den Investitionskosten für die Mehrzweckturnhalle wollen sich die Primarschulgemeinde mit einem Beitrag von 5 Mio. Franken und die Politische Gemeinde mit 4 Mio. Franken beteiligen. Aus Sicht des Gemeinderates ist der beantragte Beitrag von 4 Mio. Franken vertretbar, kann doch durch die neue Turnhalle im Zentrum von Wetzikon eine heute vor allem auch für ortsansässige Vereine dringend benötigte Infrastrukturanlage erstellt werden, die mannigfaltige Nutzungsmöglichkeiten bietet. Die Stimmberechtigten haben an derselben Abstimmung über drei separate Kreditbegehren zu befinden, nämlich über den Bruttokredit von 23,52 Mio. der Sekundarschulgemeinde und die beiden Kredite betreffend die Investitionsbeiträge der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde. Das Gesamtprojekt kann nur realisiert werden, wenn die Stimmberechtigten alle drei Vorlagen mehrheitlich unterstützen.

Rahmenkredit 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017 zur Umsetzung der Initiative "Stadtwerke als Solarstromproduzent"

Mit Annahme der Initiative "Stadtwerke als Solarstromproduzent" erteilte die Gemeindeversammlung am 26. September 2011 dem Gemeinderat den Auftrag, eine Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten auszuarbeiten. Das Hauptanliegen der Initiative zielt darauf ab, dass die Stadtwerke ihren eigenen lokalen Solarstrom auf geeigneten Flächen von öffentlichen und privaten Liegenschaften – insbesondere Dachflächen – produzieren.

Der Gemeinderat hat für die Umsetzung der Initiative eine sachgerechte Vorlage ausgearbeitet, die zwecks bestem Einsatz der finanziellen Mittel einen Mix verschiedener Massnahmen vorsieht:

- Finanzierung eigener Photovoltaikanlagen, die durch die Stadtwerke erstellt und betrieben werden
- Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Liegenschaftensbesitzende für den Bau von Photovoltaikanlagen
- Betrieb einer "Dachbörse" durch die Stadt, um Private zu animieren, ihre Dächer an Dritte für die Erstellung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen
- auf Wunsch Übernahme administrativer Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Photovoltaikanlagen
- Sponsoring städtischer Photovoltaikanlagen durch Private

Um Erfahrungen zu sammeln, sollen die beschriebenen Massnahmen vorerst auf fünf Jahre 2013–2017 beschränkt und die Finanzierung mit einem Rahmenkredit von total 2,75 Mio. Franken sichergestellt werden.

Da die Initiative zu einseitig nur auf Solarstrom fokussiert, empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die ausgearbeitete Vorlage abzulehnen. Die Behörde verspricht sich bedeutend grösseren, klimapolitischen Nutzen durch die versprochene Umsetzung seines in der Öffentlichkeit bereits vorgestellten, ambitionierten Energiekonzepts.

Der Gemeinderat – wie auch die Rechnungsprüfungskommission – beantragen die Ablehnung der Vorlage.

Einführung Gemeindeparlament (Grosser Gemeinderat) in Wetzikon mit gleichzeitiger Zusammenlegung der Politischen Gemeinde mit der Primarschulgemeinde

Am 5. März 2012 reichte die "IG Gemeindeparlament", vertreten durch Erstunterzeichner Arthur Hächler, Preyenstrasse 10, 8623 Wetzikon, dem Gemeinderat die ausformulierte Initiative für die Einführung des Gemeindeparlaments in Wetzikon ein.

Die Initianten begründen ihr Begehren im Wesentlichen wie folgt:

- die hohe Anzahl Stimmberechtigter verunmöglicht eine repräsentative Gemeindeversammlung und die Beteiligung der Besucher an Gemeindeversammlungen liegt unter 2 Prozent der Stimmberechtigten;
- demgemäss können Entscheide der Gemeindeversammlung die Meinung der Bevölkerung nicht widerspiegeln, und ist es jeder Gruppierung möglich ist, ihre Partikularinteressen einzubringen und durchzubringen;
- das Parlament mit 36 Mitgliedern übernimmt stellvertretend für die Stimmbürgerschaft Aufgaben, welche die einzelnen Stimmberechtigten nicht wahrnehmen können;
- mit der Zusammenlegung der Politischen Gemeinde Wetzikon und der Primarschulgemeinde Wetzikon werden Synergien entstehen;
- die an der Urne zu entscheidenden Geschäfte werden dank der Beratung im Grossen Gemeinderat ausgewogener sein;
- dank der ebenbürtigen Zusammenarbeit von Grosselem Gemeinderat und Stadtrat lassen sich die künftigen Aufgaben sinnvoll, effizient und zeitgemäss im Interesse und zum Wohle der ganzen Gemeinde lösen.

Bei der vorliegenden Initiative geht es primär um die Frage, ob die Gemeindeversammlung abgeschafft und durch das Parlament ersetzt werden soll. Mit dem Parlament – ein Gremium mit 36 Volksvertreterinnen und -vertretern – würde ein neues Organ (künftig «Grosser Gemeinderat») zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat (künftig Stadtrat) entstehen. Die wesentlichsten Kernpunkte der neuen Verfassung (Gemeindeordnung) gemäss der ausformulierten Initiative sind:

- Willensbildung der Stimmberechtigten künftig nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne
- Übertragung einer Reihe von Kompetenzen der heutigen Gemeindeversammlung an das Parlament (Grosser Gemeinderat)
- Parlament entscheidet abschliessend über Voranschlag, Steuerfuss und Jahresrechnung, Bauabrechnungen, Erlass und Änderungen bestimmter Verordnungen; gegen übrige Entscheide des Parlaments ist das fakultative Referendum möglich
- Initiativrecht bleibt grundsätzlich erhalten, Abwicklung jedoch über Parlament
- Auflösung der heutigen Primarschulgemeinde und Vereinigung mit der Politischen Gemeinde (kleine Einheitsgemeinde), während die Oberstufenschulgemeinde Wetzikon-Seegräben weiterhin bestehen bleibt
- Primarschulpflege, Sozialbehörde und Energiekommission wären Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
- Integration des Ressorts Bildung in den Stadtrat

Ein Parlamentsbetrieb ist teurer als die heutige Organisation. Die jährlichen Mehrkosten liegen in der Grössenordnung von Fr. 600'000.– bis Fr. 700'000.– oder rund 1,5 Steuerprozenten. Diese finanzielle Mehrbelastung kann aber durch gezieltere Planungen, effizientere Kontrollen und konstanten Ansprechpartnern (Parlament) wettgemacht werden.

Die kantonale Vorprüfung der eingereichten Gemeindeordnung ergab kleinere formelle Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen.

Bei positivem Ausgang der Urnenabstimmung soll die neue Gemeindeordnung mit Parlamentsbetrieb und Zusammenführung der Politischen Gemeinde mit der Primarschulgemeinde auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft treten.

Gemeinderat und Primarschulpflege begrüßen das mit der Initiative verfolgte Ziel einer Einführung der Parlamentsorganisation in Wetzikon. Es ist aus der Sicht des Gemeinderates und der Primarschulpflege an der Zeit, in der politischen Organisation von Wetzikon neue Wege zu beschreiten und die Weiterentwicklung der Stadt durch die Einführung eines Parlaments zu unterstützen.

Mit der Zusammenlegung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde ergibt sich die Möglichkeit, noch enger miteinander zusammenzuarbeiten, die Finanzen noch besser gegenseitig abzustützen und trotzdem den Schulbetrieb weiterhin einer selbständigen Kommission zu unterstellen. Beide Behörden bekräftigen mit ihren positiven Stellungnahmen ihren Willen, mit vereinten Kräften an diesem Projekt zu arbeiten.

Die Vorlage im Detail

Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

Kredit CHF 23'520'000.-- für Erweiterungsbau Schulhaus Egg sowie Neubau Mehrzweckturnhallen mit Tiefgarage

Kredit CHF 300'000.-- für Installation Photovoltaikanlage

Die Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben befasst sich seit dem Jahr 2007 mit der Frage, was mit den beiden Turnhallen, die auch von der Primarschule und am Abend von verschiedenen Vereinen genutzt werden, sinnvollerweise geschehen soll. Mit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes ist der Bedarf an Raum für Turnlektionen in der Primarschule gestiegen. Da in der alten Turnhalle noch Schulräume und Schulküchen der Sekundarschule untergebracht sind, müssten diese bei Abbruch des Gebäudes ersetzt werden.

Ausgangslage

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Sekundarschulpflege beschlossen, als Ersatz der alten Turnhallen eine Dreifachturnhalle ins Auge zu fassen. Weil es sinnvoll ist, ein derart grosses Projekt nicht ohne Einbezug des Umfeldes zu planen, wurden Primarschule und Politische Gemeinde miteinbezogen. Aus dieser Zusammenarbeit entstand das Projekt Mehrzweckturnhallen Zentrum (MZTHZ), das eine adäquate und vielseitige Publikumsnutzung (unter anderem für Vereine) einschliesst.

Submission / Perimeter

In der Zeit von Oktober bis Dezember 2009 wurden die Grundlagen für die Planersubmission erarbeitet. Ein Hauptbestandteil dieser Grundlagen war das Raumprogramm. Neben dem Ersatz der beiden alten Turnhallen mussten auch die heute im Untergeschoss der Turnhallen bestehenden Schulräume sowie die Räume für den Mehrzwecknutzen ins Raumprogramm aufgenommen werden.

Ab Januar bis Juni 2010 erfolgte in einem zweistufigen Verfahren die Planersubmission. In der ersten Stufe wurden sieben geeignete Generalplanerteams evaluiert, um im Rahmen der zweiten Stufe durch diese Teams Projektstudien erarbeiten zu lassen. Anfang Juli 2010 erkor die Jury die Projektstudie «à deux cordes», zum Sieger. Diese Planungsvorlage ist zur Weiterbearbeitung und Realisierung empfohlen worden.

Für die Erarbeitung des Bauprojekts wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 27. September 2010 ein Kredit von 905'000 Franken für Planung und Projektierung gesprochen.

Projektierung

Für die Projektierungsphase wurde eine Temporäre Baukommission Mehrzweckturnhallen Zentrum (TBK MZTHZ) gebildet. Die Bauherrschaft für das Projekt liegt bei der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben. Sie ist mit vier Personen in der TBK MZTHZ vertreten. Ausserdem ist die Primarschule mit zwei Mitgliedern und die Politische Gemeinde mit einem Mitglied in der Kommission vertreten.

Während der Projektierungsphase wurde das Projekt vom Generalplanerteam und von der Temporären Baukommission (TBK) optimiert. Im Mai 2011 wurde das Projekt erstmals durch die TBK verabschiedet. Da der Projektsteueraussschuss dann jedoch den Auftrag erteilte, eine unterirdische Parkierung zu berücksichtigen, verzögerte sich die Fertigstellung des Projekts.

Herausforderungen

Die grosse Herausforderung für die TBK bestand darin, die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen und dem Souverän eine gut durchdachte Vorlage zu präsentieren. Die TBK ist der Meinung, dass ihr das mit dem vorliegenden Projekt gelungen ist. In Bezug auf Funktionalität und Nachhaltigkeit sind Erweiterung und Neubau klug gestaltet und fügen sich optimal ins Stadtbild ein.

Projektbeurteilung

Bauprojekt

Die Gesamtidee basiert auf einer landschaftsräumlichen und funktionalen Analyse der Schulanlage «Auf der Egg». Charakteristisch sind die sich öffnende Weite gegen Südosten bzw. Richtung Bachtel und der Lendenbach, der landschaftlich eine Verbindung zum Schloss schafft. Die neue Mehrzweckhalle hat das grösste Volumen der ganzen Schulanlage. Der Neubau wird so in die Anlage eingepasst, dass sowohl eine räumliche Verdichtung beim Haupteingang zur Schule entsteht als auch weitreichende Durchblicke zu der parkartigen Schulanlage erzeugt werden. Die Gesamtanlage erhält eine räumliche Mitte am Hauptknoten des Wegnetzes. Der Erweiterungsbau des Sekundarschulhauses mit den Werkräumen und den Schulküchen sowie die neuen Zugänge zur Halle und zum Schulhaus unterstützen diesen Gedanken und werten die zurzeit etwas vernachlässigte Nordseite auf.



Raumprogramm

Die Mehrzwecknutzung der Halle erfordert zusätzliche Räumlichkeiten. Speziell zu erwähnen sind: Lager für die mobile Bühne inklusive Stühle, Sanitätszimmer, Zuschauertribüne, mobiles Office sowie Gastküche. Die Schulräume werden ebenfalls gemäss Schulbaurichtlinien und entsprechend den Bedürfnissen der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben ersetzt. Die Anzahl Klassenzimmer verändert sich minimal. Einzig der Hauswirtschaftstrakt wird um eine weitere Schulküche ergänzt, denn die bestehende Schulküche im Schulhaus Lendenbach entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Raumeinteilung im Innenbereich der Schulhauserweiterung kann noch geändert werden.

Bei der Planung wurde speziell darauf geachtet, keine unnötigen Platzreserven zu schaffen. Mit dem nun vorhandenen Raumprogramm wird der Bedarf optimal gedeckt.

Mehrzweckturnhalle

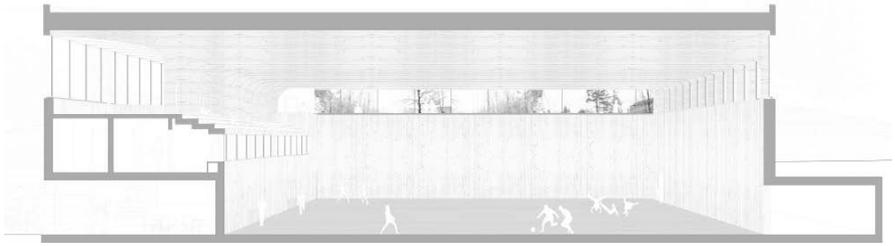
Die Mehrzweckhalle übernimmt auf dem Schulcampus die Funktion eines Bindegliedes. Vom Foyer auf dem oberen Niveau hat man einen grosszügigen Blick zur Halle sowie zum Pausen- und Allwetterplatz. Eine einladende Treppe führt vorbei am Garderobengeschoss hinunter auf die Sportebene. Hier kann die Eingangshalle mit dem Mehrzwecksaal verbunden und so als zweites Foyer genutzt werden. Diese Anordnung ermöglicht eine vielseitige Nutzung – sowohl für den Schulbetrieb als auch für Sport- und Gemeindeanlässe mit unterschiedlichsten Anforderungen. Ebenerdige Zugänge erlauben zudem eine einfache Anlieferung und Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle sowie anlassspezifische Zutrittsvarianten.

Schulhauserweiterung

Die Werkräume, Schulküchen und Nebenräume werden an die Nordseite des Sekundarschulhauses Egg angebaut. Unter Aufrechterhaltung des Schulbetriebes wird ein nutzungsgerechtes «Werkstattgebäude» an den Korridor der bestehenden Schule angefügt. Während der Bauzeit lassen sich die bestehenden Räume weiterhin nutzen. Mit dem Erweiterungsbau wird eine Entflechtung von Sport und Werken beziehungsweise Schule und Vereinsleben erreicht. Die Ausrichtung hin zu Allwetterplatz und Lendenbach unterstützt zudem die Aufwertung der «unteren Schulebene».

Materialisierung

Die Materialien der Bauten sind so gewählt, dass sie den unterschiedlichen Veranstaltungen sowohl atmosphärisch als auch funktional gerecht werden. Das Foyer erhält eine Raumstimmung, die für festliche Anlässe einen adäquaten Rahmen bietet und trotzdem robust genug ist, um im schulischen Alltag zu bestehen. Der Halleninnenraum wird mit Holzplatten verkleidet und in einem Farbton gestrichen, der sowohl der schnellen Sportwelt als auch der Stimmung eines Veranstaltungssaales zu entsprechen vermag.



Energie

Die Wärmeerzeugung erfolgt mittels Erdsonden-Wärmepumpe. Die Wärmepumpe ist im Untergeschoss platziert und bedient von dort aus die Bodenheizung sowie die Heizkörper in den Garderoben und Nebenräumen. Die Bodenheizung der Turnhalle deckt die Grundlast ab. Die Nachwärmung (bei Benützung der Halle) erfolgt nach Bedarf über die Lüftungsanlage. Durch dieses System können die Systemtemperaturen tief gehalten und die Effizienz der Wärmepumpe gesteigert werden. Zur Unterstützung der Warmwasserproduktion werden auf dem Hallendach thermische Sonnenkollektoren installiert. Die Schulhauserweiterung wird an die bestehende Heizungsanlage des Schulhauses Egg angeschlossen.

Heizwärmebedarf und Umweltbilanz

Das Gebäude entspricht dem Minergie-P-Standard. Das setzt neben der kompakten Bauweise sehr gute U-Werte und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fenster- und geschlossenen Flächen voraus. Dank hoch liegenden Fenstern wird eine gute Tageslichtnutzung erreicht, was den Strombedarf für die Beleuchtung reduziert. Die Lüftung ist so ausgelegt, dass sie nur den notwendigen Bedarf deckt und möglichst wenig Energie braucht. Warmwasser wird vorwiegend durch Dach-Kollektoren produziert.

Der sommerliche Wärmeschutz ist effizient dank moderater Glasflächen, guter Dämmung und aussen liegendem Sonnenschutz. Fenster- und mechanische Lüftung ergänzen sich. Sie führen im Sommer überschüssige Wärme ab und gewährleisten übers ganze Jahr ein angenehmes Klima.

Mit der Holz-Dachkonstruktion wird ein lokal verfügbarer, nachhaltig produzierter Rohstoff eingesetzt. Beton und Massivbaustoffe werden verwendet, wo dies statisch und konstruktiv zwingend ist, zum Beispiel bei den Bauteilen gegen Erdreich. Die graue Energie für die Produktion der Baustoffe ist daher gering. Die Oberflächen innen wie aussen sind robust, langlebig und teilweise ersetzbar. Die Gebäudetechnik lässt sich nach Ablauf der Nutzungsdauer ohne we-

sentliche Eingriffe in die Tragkonstruktion ersetzen.

Raumakustische Massnahmen beeinflussen die Nachhallzeit günstig und die Räumlichkeiten werden für unterschiedliche Bedürfnisse nutzbar.

Provisorien

Während der Bauzeit fallen nicht nur Turnhallen weg, sondern auch Schulräume. Betroffen sind die Werkräume, die Schulküche und der Informatikraum. Beim Anbau muss auch für das Lehrerzimmer während einer befristeten Dauer ein Ersatz gefunden werden. Werken und Informatik können als Übergangslösung in bestehenden Schulräumen stattfinden, wenn während der Bauphase der Schwerpunkt auf die Holzverarbeitung gelegt wird. Das Lehrerzimmer wird in den jetzigen Aufenthaltsraum des Schulhauses Egg verlegt. Bezüglich Turnhallen ist nicht nur die Schule betroffen. Eine Evaluation hat ergeben, dass rund 600 Personen die Turnhallen nutzen – ein Grossteil davon Jugendliche und Kinder. Nicht nur pädagogisch ist der Turnunterricht als nichtkognitives Fach sehr wertvoll, auch die Vereine sollen während der Bauphase einen Ort zum Turnen haben. Da es in Wetzikon grundsätzlich an Turnhallen fehlt, kann nicht in eine andere Schulanlage ausgewichen werden. Darum wird auf dem bestehenden roten Aussenplatz ein einfaches Provisorium mit zwei Einheiten aufgestellt. Um die Kosten tief zu halten, werden beispielsweise die Turngeräte in einem Container neben der Halle untergebracht. Die Kosten für das Turnhallenprovisorium belaufen sich auf CHF 350'000. Mit der internen Lösung einer Verschiebung der Schulräume werden Kosten gespart und Zeichen gesetzt, dass alle Beteiligten bereit sind, vertretbare Kompromisse einzugehen.

Fahrzeugparkierung

Für die gesamte Schulanlage Zentrum ist gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich und den darauf basierenden Vorgaben der Stadt Wetzikon eine gewisse Anzahl Parkplätze vorzusehen. Dafür neu zu erstellende Parkplätze müssen gemäss Abteilung Bau der Stadt Wetzikon zwingend unterirdisch angelegt werden. Aus baulichen, verkehrstechnischen, kostenmässigen und zukunftsplanerischen Gründen kommt für die Tiefgarage nur das Gelände zwischen Mehrzweckturnhallen und Singsaal in Frage, was wiederum der Grösse Grenzen setzt. Eine Tiefgarage mit 18 Parkplätzen und genügend Raum für den Fuhrpark der Schule wird deshalb dort unter dem Pausenplatz erstellt. Ein- und Ausfahrt erfolgen über die Eggstrasse und halten das Schulgelände frei von Verkehr. Eine Treppe und ein behindertengerechter Lift verbinden diese Parkplätze mit dem oberirdischen Schularéal. Die weiteren oberirdischen Abstellplätze werden an bestehenden Standorten angeboten.

Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf Total CHF 23.52 Mio. Die nachfolgenden Ausführungen zum Thema Kosten nehmen stets Bezug auf das Gesamtprojekt und zeigen die Auswirkungen auf die ganze Stadt Wetzikon. Die Aufteilung der Kosten auf die drei beteiligten Behörden ist in Abschnitt "Kostenteiler PG / PS / Sek" beschrieben.

Zur Preisbildung wurden vom verantwortlichen Baumanagementunternehmen aktuelle Marktpreise eingesetzt. Diese entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2011. Der Genauigkeitsgrad liegt gemäss SIA-Norm bei + / -10 % exkl. Teuerung. Auch Veränderungen in der Marktsituation haben Auswirkungen auf die Gesamtkosten.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt einen Überblick über die Kosten:

Beschrieb	Schulhaus- erweiterung	Neubau Mehrzweck- turnhalle	Umgebung, Nebenbauten	Tiefgarage	Total CHF
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	280'000	930'000	50'000	60'000	1'320'000
BKP 2 Gebäude	2'470'000	9'370'000	90'000	1'390'000	13'320'000
BKP 3 Betriebseinrichtungen	180'000	360'000	0	0	540'000
BKP 4 Umgebung	30'000	30'000	1'460'000	150'000	1'670'000
BKP 5 Baunebenkosten	170'000	610'000	70'000	100'000	950'000
BKP 6 Honorare	710'000	2'480'000	340'000	360'000	3'890'000
BKP 9 Ausstattung	<u>220'000</u>	<u>430'000</u>	<u>60'000</u>	<u>0</u>	<u>710'000</u>
Total exkl. Unvorhergesehenes	4'060'000	14'210'000	2'070'000	2'060'000	22'400'000
Unvorhergesehenes 5 %	<u>200'000</u>	<u>720'000</u>	<u>100'000</u>	<u>100'000</u>	<u>1'120'000</u>
Total Gesamtkosten inkl. MWST	4'260'000	14'930'000	2'170'000	2'160'000	<u>23'520'000</u>

Kostenentwicklung Projektstudie vs. Bauprojekt

Das anlässlich des Projektwettbewerbes eingesetzte Kostentool hatte den Zweck, die verschiedenen Projekte untereinander vergleichbar zu machen. Für eine Schätzung der Projektkosten auf Basis der Projektstudie (gemäss SIA Norm + / -25 %) war das Kostentool jedoch nicht vollständig genug. Diesem Umstand wurde beim Kreditantrag im September 2010 nicht genügend Rechnung getragen. Darum weichen die damals prognostizierten Kosten von rund CHF 14.0 Mio. wesentlich vom nun vorliegenden Baukredit-Antrag ab.

Für die Abweichung sind vor allem die folgenden Positionen verantwortlich:

- Unvollständigkeit des angewandten Kostentools
- thermische Solaranlage (in der Projektstudie lediglich als Option enthalten)
- Provisorien (in der Projektstudie nicht berücksichtigt)
- Parkierung/Tiefgarage (neues Konzept)
- Baustellenzufahrt (neues Konzept)
- Mehrkosten aus BKP (BKP=BauKostenPlan), z. B. vollwertige Gastroküche (Wunsch Politische Gemeinde und Vereine)

Die Mehrkosten allein aus den BKP-Positionen belaufen sich im Vergleich zur Projektstudie auf rund CHF 3 Mio. bzw. 21.9 %, was innerhalb der SIA-Norm von + / - 25 % liegt.

Im Verlauf der Projektierung wurde, wo immer möglich, dem Anspruch der Schulpflege nach einem kostenoptimierten Projekt Rechnung getragen, durch Anpassungen im Raumprogramm und generell bei der Planung.

Kostenabgrenzung

Im Kostenvoranschlag enthalten ist die Vorbereitung für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der MZTH. Nicht inbegriffen sind jedoch die Kosten für die eigentliche Anlage. Enthalten sind auch die Kosten für Schutzraumanpassungen, die nötig werden, weil ein Teil der Schutzräume umgenutzt werden soll, die sich unter der Hauswartwohnung, dem Singsaal und dem Schulhaus Egg befinden: als Lager für verschiedenstes Material und als Nebenräume für das Werken (z. B. Spritzkabine).

Ebenfalls enthalten im Kostenvoranschlag sind die folgenden Positionen:

- Tiefgarage
- alle Provisorien
- Allwetterplatz neu erstellen

Für Unvorhergesehenes wird im Kostenvoranschlag ein Zuschlag von 5 % offen ausgewiesen.

Beurteilung

Das Projekt wurde anlässlich der Sitzung der Temporären Baukommission vom 15. März 2012 verabschiedet. Die Kosten liegen deutlich über den Erwartungen gemäss Projektstudie. Im Wissen, dass alle möglichen Optimierungen seitens der Architekten und des Bauherrn vorgenommen wurden und weil das Projekt einen enormen Nutzen für die gesamte Stadt Wetzikon generiert, beurteilen die beteiligten Behörden die Kosten jedoch als gerechtfertigt. Zumal die beiden al-

ten Turnhallen Zentrum sanierungsbedürftig sind und eine Sanierung – bei gleichbleibend beschränkter Infrastruktur und Grösse – ebenfalls Kosten von mindestens CHF 3 Mio. auslösen würde.

Subventionen

Das Projekt wurde der Subventionen sprechenden Stelle unterbreitet. Der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) hat eine Vorprüfung vorgenommen und signalisiert, dass mit Subventionen in Höhe von ca. CHF 300'000, unter anderem aus Beiträgen von Swisslos und Sport-Toto, gerechnet werden darf. Aufgrund der Tatsache, dass in der Mehrzweckhalle eine genügend grosse Tribüne realisiert wird, können sogar die maximalen Subventionsbeiträge erwartet werden. Eine Zusage von Subventionen erfolgt jedoch erst nach Kreditsprechung durch die Stimmbürger und erfolgter Baubewilligung.

Kapitalfolgekosten

Unter Kapitalfolgekosten sind die Zinsen für das auf dem Kapitalmarkt bezogene Fremdkapital sowie die Abschreibungen zu verstehen. Ohne Berücksichtigung der geplanten Veränderungen im Gemeindegesetz (HRM) stützen sich die zu erwartenden Kapitalfolgekosten grundsätzlich auf die mit Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich geregelten Werte (§ 37 lit. a). Die Kapitalfolgekosten betragen im vorliegenden Projekt somit mindestens 10 % der Nettoinvestition bzw. rund CHF 2.3 Mio. pro Jahr.

Betriebliche Folgekosten

Mit den beiden neuen Objekten entsteht aus energetischer Sicht eine wesentliche Verbesserung. Für die alten Turnhallen Zentrum muss die Heizung heute zwecks Warmwasseraufbereitung während des ganzen Jahres in Betrieb sein. Aufgrund des neuen, moderner Technik entsprechenden Heizungskonzepts kann die Heizung während den Sommermonaten ausgeschaltet werden. Dadurch entsteht eine deutliche Einsparung beim Aufwand für die Heizenergie. Andererseits fallen für den technischen Unterhalt einige Services an, die zu zusätzlichen Unterhaltskosten führen (wie z. B. Liftunterhalt). Die Hauswartung erfordert zusätzlich rund 100 Stellenprozent für Hauswartungs- und Reinigungsleistungen. Gemäss §37 lit. b des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt betragen die betrieblichen Folgekosten für Sachaufwendungen durchschnittlich 2 % der Bruttoanlagekosten. Das bedeutet, dass für das vorliegende Projekt mit jährlichen Folgekosten (inkl. Zusatzkosten für die Hauswartung) von etwa CHF 0.5 Mio. gerechnet werden muss.

Andererseits darf mit Mehrerträgen aus kommerzieller Nutzung gerechnet werden, welche sich jedoch aufgrund mangelnder Erfahrungswerte schwer quantifizieren lassen. Die ortsansässigen Vereine werden, gemäss des kürzlich getroffenen Entscheides der Projektpartnergemeinden, die Turnhallen für die ordentlichen Trainingszeiten unentgeltlich nutzen können.

Kostenteiler PG/PS/Sek

Es ist vorgesehen, dass sich die beiden Projektpartner auch in finanzieller Hinsicht engagieren. Während die Beteiligung der Politischen Gemeinde auf dem Mehrzwecknutzen beruht, stützt sich jene der Primarschulgemeinde auf die dritte Turnhalle. Sofern der Souverän an dieser Abstimmung dazu ebenfalls JA sagt, werden der Sekundarschulgemeinde nach Abnahme der Bauabrechnung von den Projektpartnergemeinden folgende Fixbeträge zufließen:

Investitionsbeteiligung Politische Gemeinde:	CHF	4'000'000
Investitionsbeteiligung Primarschulgemeinde:	<u>CHF</u>	<u>5'000'000</u>
Total	CHF	9'000'000

Die Höhe des von der Sekundarschule in Anspruch zu nehmenden Verpflichtungskredites reduziert sich selbstverständlich im Endeffekt durch diese Investitionsbeteiligungen. Ohne diese Investitionsbeteiligungen kommt das Projekt nicht zu Stande.

Auswirkungen auf Jahresrechnung (Steuern)

Gemäss obigen Ausführungen ist mit Folgekosten aus Investition und Betrieb von rund CHF 2.8 Mio. für das gesamte Objekt (alle drei Gemeinden) zu rechnen. Basierend auf dem Kostenteiler betragen die Folgekosten für die SekWS somit rund CHF 1.8 Mio. Die Schulpflege ist überzeugt, dass sich diese Folgekosten ohne Erhöhung des Steuerfusses finanzieren lassen, zumal sich die linearen Abschreibungen jedes Jahr reduzieren. Die Folgekosten werden jedoch die laufende Rechnung der SekWS in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme der MZTHZ negativ beeinflussen und zu einem Aufwandüberschuss führen. Dieser Aufwandüberschuss wird dann über das Eigenkapital finanziert werden müssen, welches in den vergangenen Jahren aufgrund der guten Rechnungsabschlüsse auf knapp CHF 20.0 Mio. angestiegen ist.

Terminplan

Die Bauzeit wird so terminiert, dass der Schulbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird und die Anlage so rasch wie möglich wieder betriebsbereit ist. Die Schulwegsicherung hat während der Bauzeit höchste Priorität.

Zurzeit ist von folgendem Terminplan auszugehen:

- Kreditgenehmigung: September 2012
- Baustart: Frühjahr 2013
- Inbetriebnahme: Januar 2015
- Fertigstellung Umgebung/Allwetterplatz: Frühjahr 2015

Allgemein

Nutzung

Diese Mehrzweckturnhallen mitten in der Stadt dienen als Ort der Begegnung. Sie decken verschiedene wichtige Bedürfnisse und steigern die Standort-Attraktivität der Stadt enorm. Unter der Woche sind die Hallen für den Turnunterricht der Schulen reserviert, abends aber stehen die Räume den Vereinen zur Verfügung. An Wochenenden können die Hallen für Vereins- oder Gemeindeanlässe verschiedenster Art genutzt werden. Durch die eingeplante Gastküche wird es zudem möglich, bis zu 200 Personen zu verpflegen. Bei vereinzelt stattfindenden grösseren Anlässen kann ein externes Catering die Küche ergänzen. Die gesamte ausserschulische Nutzung wird in einem Reglement geregelt.

Nutzungsreglement / Nutzungsgebühren

Die beteiligten Parteien (Sekundar- und Primarschule sowie Politische Gemeinde) sind daran interessiert, ein behördenübergreifendes einheitliches Nutzungsreglement zu erstellen.

Möglichkeiten Photovoltaik

Das Dach der MZTH kann sofort oder erst zu einem späteren Zeitpunkt als Photovoltaikanlage genutzt werden. Alle notwendigen Installationen sind vorgesehen und in den Baukosten enthalten.

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage verursacht eine ausgesprochen geringe Umweltbelastung; lediglich die graue Energie ist relevant. In wenigen Jahren produziert die Anlage die in sie «investierte» (graue) Energie. Im Laufe ihrer mindestens zwanzig- bis dreissigjährigen Lebensdauer erzeugt sie etwa fünf- bis zehnmal mehr Energie, als für ihre Herstellung benötigt wurde.

Entscheidet sich der Souverän für eine Photovoltaikanlage, stehen dafür ca. 310 m² zur Verfügung. Auf dieser Fläche können ca. 190 Panele platziert werden, welche zusammen eine Maximalleistung von ca. 48 kWp erreichen und jährlich rund 42'000 kWh erzeugen. Das entspricht dem Energiebedarf von ca. neun Vierpersonenhaushalten. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund CHF 300'000, die jährlichen Unterhaltskosten auf ca. CHF 1'600.

Die Anlage ist als Netzverbundanlage vorgesehen. Das heisst, überschüssiger Solarstrom wird ins Netz der örtlichen Elektrizitätswerk-Unternehmung gespeist.

Weil die Produktion von Strom jedoch nicht zum Auftrag der Schule gehört, ist die Photovoltaikanlage nicht Bestandteil der Vorlage. Sie wird dem Souverän jedoch als Option angeboten.

Der öffentliche Auftrag der Schulpflege beinhaltet planerischen Weitblick. Sie muss die Entwicklung der Schülerzahlen und der Schule im Allgemeinen im Auge haben. Es ist und war der Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben stets wichtig, in vorausschauender Weise einen Schulbetrieb zu gewährleisten, der den Anforderungen der Zeit gerecht wird. Dies umfasst auch die Erhaltung und Modernisierung von Räumen und Gebäuden, damit diese in Grösse und Ausstattung den heutigen Ansprüchen genügen. Genauso gehört die vorausschauende Beschaffung und Bereitstellung von Ersatz- oder Ergänzungsraum dazu.

**Empfehlung
Sekundarschul-
pflege**

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, sie möchten folgende Beschlüsse fassen:

Antrag

1. *Kredit von CHF 23'520'000 für Erweiterungsbau Schulhaus Egg sowie Neubau Mehrzweckturnhallen mit Tiefgarage.*
 - *Der Kredit erhöht sich um den Betrag einer allfälligen Bau-
steuerung ab 1. April 2011*
 - *Der Kredit reduziert sich um die Summe der Investitions-
beiträge von Politischer Gemeinde und Primarschulgemeinde*
 - *Wird der Kreditantrag von einer der Partnergemeinden
abgelehnt, wird das Projekt nicht realisiert.*
2. *Kredit CHF 300'000 für Installation Photovoltaikanlage.*

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat der Vorlage zugestimmt und beantragt den Stimmberechtigten, den Kredit zu bewilligen.

Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben

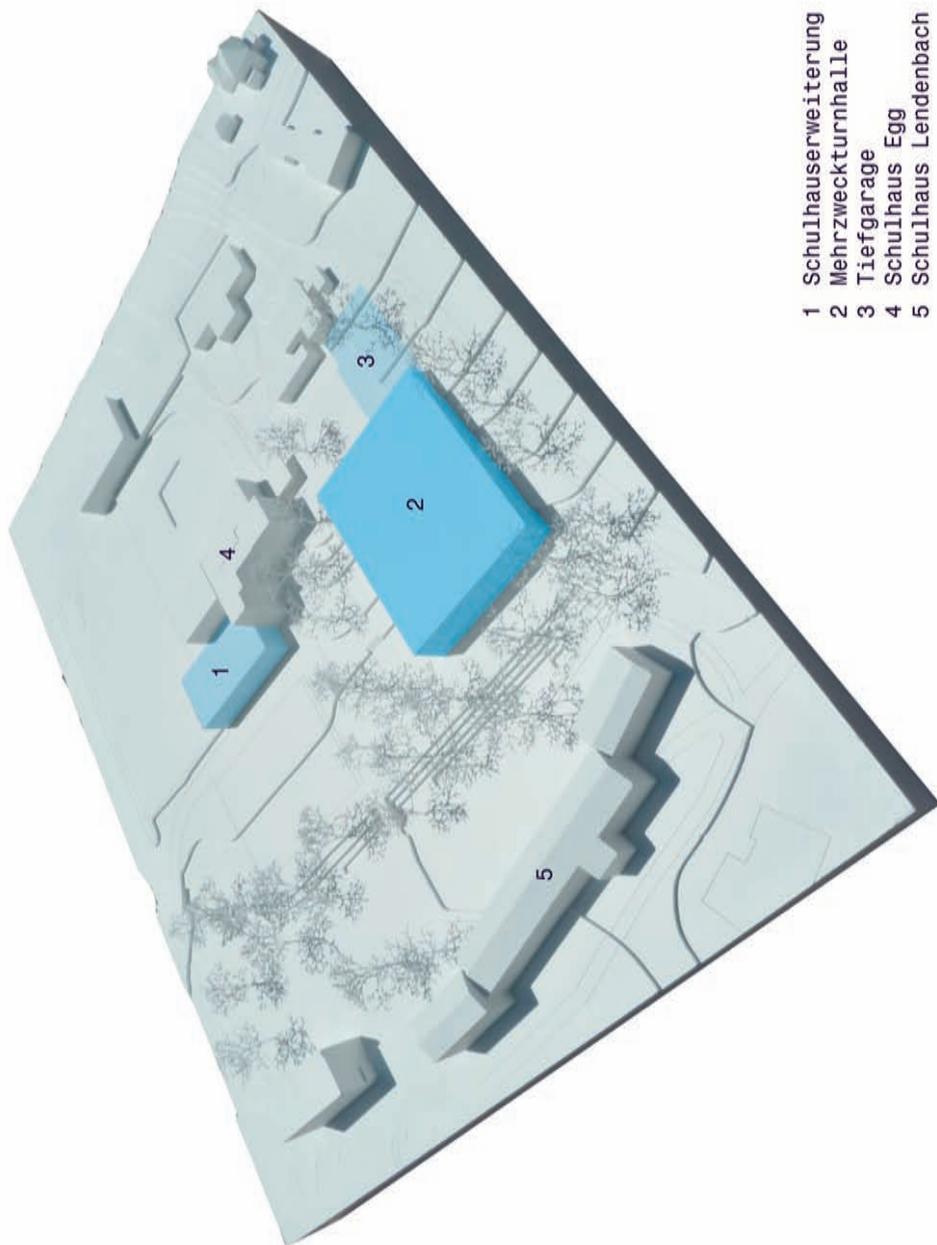
Rudolf Bachofen

Erika Jent

Präsident

Leiterin Schulverwaltung

Wetzikon, 9. Mai 2012



- 1 Schulhauserweiterung
- 2 Mehrzweckturnhalle
- 3 Tiefgarage
- 4 Schulhaus Egg
- 5 Schulhaus Lendenbach

Primarschulgemeinde

Kredit Fr. 5'000'000.00 als Beitrag der Primarschulgemeinde an den Neubau Mehrzweckturnhallen der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

Am 23. September 2012 bringt die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben einen Kredit über 23,52 Mio. Franken für den Erweiterungsbau des Schulhauses Egg und den Neubau von Mehrzweckturnhallen mit Tiefgarage im Zentrum zur Abstimmung.

Ausgangslage

Die Details dieser Vorlage können der entsprechende Weisung der Sekundarschulgemeinde (ab Seite 9) entnommen werden.

Es ist vorgesehen, dass sowohl die Primarschulgemeinde wie auch die Politische Gemeinde sich an den Kosten der Mehrzweckturnhallen beteiligen. Die Politische Gemeinde mit 4 Mio. Franken hauptsächlich für den Mehrzwecknutzen und die Primarschulgemeinde mit 5 Mio. Franken für die Parkplätze der Primarschule und vor allem für die dritte Turnhalle. Diese wird dementsprechend für die Bedürfnisse des Sportunterrichts von Primarschülerinnen und -schülern ausgestattet.

Kostenbeteiligung Primarschulgemeinde und Politische Gemeinde

Ohne diese Investitionsbeteiligungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde kommt das Projekt jedoch nicht zu Stande. Voraussetzung für die Realisierung dieses Projekts ist also die Zustimmung der Stimmberechtigten zu den drei Vorlagen der Sekundarschulgemeinde, Primarschulgemeinde und Politischen Gemeinde.

Seit Jahren beklagt die Primarschule Engpässe in Bezug auf Räumlichkeiten für den Sportunterricht. In den letzten Jahren hat sich die Situation sogar noch weiter zugespitzt. Bereits heute müssen einzelne Klassen für den Turnunterricht in andere Schulen ausweichen, was organisatorisch eine grosse Herausforderung ist und jeweils bei der Planung eines neuen Schuljahres zusätzlichen Aufwand auslöst. Mit dem Bau der geplanten Mehrzweckturnhallen auf der Schulanlage Egg wird die dringend erforderliche Entlastung geschaffen. Ohne die Erstellung dieser Hallen müsste die Primarschule alternativ ein entsprechendes Projekt in einer anderen Schuleinheit realisieren, was zu höheren Kosten führen würde.

Empfehlung der Primarschulpflege

Der heute vorgesehene Standort der geplanten Mehrzweckturnhallen auf der Schulanlage Egg ist auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll, weil sich dadurch viele Synergieeffekte einstellen. Die optimale Lage ermöglicht eine gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten durch die Primarschule, die Sekundarschule und die Politische Gemeinde. Alle können aufgrund der zentralen Lage des Projekts in Wetzikon stark profitieren und das Gebäude wird vollumfänglich genutzt.

Für die Primarschule ist diese Vorgehensweise eine sehr gute Lösung. Müsste sie die erforderlichen Sporträumlichkeiten unabhängig von der Sekundarschule und der Politischen Gemeinde alleine erstellen, sind auf jeden Fall finanzielle Aufwendungen von mehr als Fr. 5'000'000.00 zu erwarten. Daher ist das vorliegende Projekt mit der geplanten Kostenaufteilung der drei Wetziker Güter sowohl aus finanzieller, ökonomischer, organisatorischer und auch betrieblicher Sicht optimal.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

Antrag

Kredit Fr. 5'000'000.00 als Beitrag der Primarschulgemeinde an den Neubau Mehrzweckturnhallen der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat der Vorlage zugestimmt und beantragt den Stimmberechtigten, den Kredit zu bewilligen.

Abschied RPK

Primarschulgemeinde Wetzikon

Franz Behrens
Präsident

Claudia Bosshardt
Leitung Schulverwaltung

Wetzikon, 14. Mai 2012

**Kredit Fr. 4'000'000.-- als Beitrag der Politischen Gemeinde an den
Neubau Mehrzweckturnhallen der Sekundarschulgemeinde
Wetzikon-Seegräben**

Am 23. September 2012 bringt die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben einen Kredit über 23,52 Mio. Franken für den Erweiterungsbau des Schulhauses Egg und den Neubau von Mehrzweckturnhallen mit Tiefgarage im Zentrum zur Abstimmung.

Ausgangslage

Die Details dieser Vorlage können der entsprechende Weisung der Sekundarschulgemeinde (ab Seite 9) entnommen werden.

Es ist vorgesehen, dass sowohl die Primarschulgemeinde wie auch die Politische Gemeinde sich an den Kosten der Mehrzweckturnhallen beteiligen. Während sich die Beteiligung der Politischen Gemeinde von 4 Mio. Franken hauptsächlich auf den Mehrzwecknutzen bezieht, stützt sich jene der Primarschulgemeinde von 5 Mio. Franken auf die dritte Turnhalle und die Parkplätze für die Primarschule.

Kostenbeteiligung Primarschulgemeinde und Politische Gemeinde

Ohne diese Investitionsbeteiligungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde kommt das Projekt jedoch nicht zu Stande. Voraussetzung für die Realisierung dieses Projekts ist also die Zustimmung der Stimmberechtigten zu den drei Vorlagen der Sekundarschulgemeinde, Primarschulgemeinde und Politischen Gemeinde.

Die Politische Gemeinde profitiert von diesem Projekt insbesondere durch das zusätzliche Angebot von Mehrzweckhallen im Zentrum Wetzikons und der Möglichkeit, den ortsansässigen Vereinen eine zeitgemässe Infrastruktur (unterteilbare Dreifachturnhalle mit Bühnenvorbereitung, Zuschauertribüne, Küche, Garderoben und Foyer) für grössere Anlässe, Wettkämpfe und Trainings anzubieten. Die Dreifachturnhalle Widum wird durch den Kanton bewirtschaftet und ist regelmässig ausgebucht. Vielfach kommt es vor, dass ortsansässige Vereine bei Nutzungsanfragen gegen auswärtige Vereine aus der Region den Kürzeren ziehen. Diesem Missstand sollte aus der Sicht des Gemeinderates Rechnung getragen werden, um das Vereinsleben in Wetzikon nachhaltig mit einer adäquaten Infrastruktur zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund ist eine Kostenbeteiligung der Politischen Gemeinde von 4 Mio. Franken am Gesamtprojekt durchaus vertretbar.

Empfehlung des Gemeinderates

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

Antrag

Kredit über Fr. 4'000'000.-- als Beitrag der Politischen Gemeinde an den Neubau Mehrzweckturnhallen der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat der Vorlage zugestimmt und beantragt den Stimmberechtigten, den Kredit zu bewilligen.

Abschied RPK

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer

Kurt Utzinger

Präsident

Gemeindeschreiber i. V.

Wetzikon, 30. Mai 2012

Rahmenkredit 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017 zur Umsetzung der Initiative "Stadtwerke als Solarstromproduzent"

Am 24. März 2011 reichte Raphael Zarth, Neuguet 31, 8620 Wetzikon dem Gemeinderat gestützt auf § 50 des Gemeindegesetzes und Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung die nachstehende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Ausgangslage

Grundidee: Strom dort produzieren, wo er gebraucht wird.

Wetzikon will Solarstrom-Vorreiter werden.

Die Stadtwerke produzieren ihren eigenen lokalen Solarstrom auf geeigneten Flächen von öffentlichen und privaten Liegenschaften – insbesondere Dachflächen. Zu diesem Zweck werden mit den Liegenschaftseigentümern Verhandlungen zu Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen geführt gegen Gewährung entsprechender Stromgutschriften.

Hierzu werden die bis anhin von den Stadtwerken Wetzikon an die Politische Gemeinde ausgerichteten Beiträge (Konzessionsabgabe) eingesetzt; Alle – auch solche Wetziker Einwohner-Innen, welche keine solche Flächen anzubieten haben – können sich finanziell am Programm beteiligen.

Die Stadtwerke Wetzikon werden mit der Realisierung des Projektes beauftragt und die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Mittel bewilligt.

1. Allgemeines

Begründung der Initiative

Die Stadtwerke verfügen über das Fachwissen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen und haben die entsprechenden Verbindungen zu Institutionen, um solche Projekte zu planen und zu realisieren. In der Regel haben Stadtwerke aber keine oder zu wenig Flächen, auf denen sich solche Projekte realisieren liessen. Auch gibt es für die Werke momentan keine finanziellen Anreize für den Bau von Solaranlagen - ideelle Anreize wären durchaus vorhanden. Es fehlt allerdings ein Auftrag in der Gemeindeordnung, um entsprechend tätig zu werden.

Private und andere öffentliche Liegenschaftseigentümer wären andererseits vielfach guten Willens, eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn nur der ganze Dschungel mit Kreditanträgen bzw. Förderbeiträgen, Bewilligungen, Steuererleichterungen, undurchschaubaren Kostenrechnungen nicht wäre - bis zum Gang an die Solarbörse mit allfälligen Stromüberschüssen. Angesichts der aktuell bestehenden Situation mit den sehr limitierten kostendeckenden Einspeise-

vergütungen fehlen Privaten die finanziellen Anreize, um solche Projekte trotzdem zu realisieren.

2. Stadtwerke Wetzikon als Solarstromproduzent

Die Stadtwerke werden bei Erteilen eines entsprechenden Auftrages durch die Gemeinde helfend einspringen, indem sie die erforderlichen Abklärungen vornehmen zur Eignung bestimmter Flächen bis zur Realisation der Anlage. Der Betrieb der Anlagen erfolgt durch die Stadtwerke; die Liegenschaftseigentümer werden durch Stromgutschriften abgegolten. Die Stadtwerke produzieren damit ihren eigenen Solarstrom - innerhalb der Gemeinde - und sind nicht mehr im gleichen Mass von Strombezügen aus den Kraftwerken bzw. dem Markt abhängig.

Hinzu kommt der Vorteil, dass die Hauptproduktion von Solarstrom zu Hochtarifzeiten erfolgt. Damit können Bedarfsspitzen mit Solarstrom geglättet werden, was sich auch in einer reduzierten Netzbeanspruchung äussert. Schwankungen können so z. T. bereits innerhalb des lokalen 230 V-Netzes ausgeglichen werden.

3. Wirtschaftlichkeit

Bei einer Vollkostenrechnung ist der Solarstrom momentan noch teurer als jener aus Kraftwerken. Hauptkostenpunkt sind jeweils die Finanzierungskosten. Allerdings wird beim Solarstrom mit z. T. unrealistischen Abschreibedauern gerechnet – Photovoltaikanlagen halten 30 - 40 Jahre, nicht nur zehn oder zwanzig je nach Abschreibemodus – und der Hauptnutzen "Nachhaltigkeit" lässt sich leider nicht monetär einbeziehen.

Andererseits gilt es auch zu beachten, dass bei einmal finanzierter und installierter Anlage kaum mehr Betriebskosten anfallen. Mit der breiten Einführung der neuen Technologie werden auch die Gesteungskosten sinken, wie sie bereits in den letzten zwei Jahren auf die Hälfte gesunken sind.

Auch gilt zu berücksichtigen, dass die Stromkosten ab den Kraftwerken im Laufe der Zeit steigen werden, je nach Erzeugungsart und Angebot/Nachfrage mehr oder weniger. Bereits ist ja für das laufende Jahr wieder eine 7 %-ige Erhöhung erfolgt. Hinzu kommt, dass im speziellen der Strom aus AKW's nicht der vollen Kostenwahrheit entspricht und damit künstlich verbilligt ist. Wenn das heute nicht versicherbare und daher von der Öffentlichkeit zu tragende Restrisiko ebenfalls monetär einbezogen würde, sähe der Kostenvergleich plötzlich anders aus. Ein Break-even von Solarstrom und konventionell erzeugtem Strom wird in den nächsten 10 bis 15 Jahren erwartet.

4. Finanzmittel

Als Finanzmittel ist für dieses Programm jener Beitrag festzulegen, welcher die Stadtwerke bis anhin - als sog. Konzessionsabgabe, z. Z. Fr. 460'000 (Stand 2009) - der Gemeindekasse abzuliefern hatten. Dies stellt im Grunde genommen eine versteckte Steuer dar: Strombezüger zahlen auf diesem Weg zusätzliche Steuern in die Gemeindekasse.

Dieser Beitrag ist mit einer Zweckbindung (z. B. "für nachhaltigen, in Wetzikon produzierten Photovoltaikstrom") zu versehen. Damit wird dieses Programm durch die Verbraucher finanziert, ohne aber die Gebühren gegenüber dem heutigen Zustand anheben zu müssen. Mit dem Verzicht auf diese Beiträge der Stadtwerke dokumentiert auch die politische Gemeinde, dass sie gewillt ist, eine Vorbildfunktion bei der Erzeugung nachhaltiger Energien wahrzunehmen. Wetzikon könnte damit zur Solarstromstadt werden.

Der durch die Stadtwerke erzeugte Solarstrom wird zu normalen Strompreisen bzw. als Stromgutschriften den Einwohnern abgegeben. Eine Unterscheidung zwischen "normalem" und "Solarstrom" ist hier unnötig. Überschüsse können zur Verbesserung der Rechnung der Stadtwerke an der Solarstrombörse angeboten werden.

5. Beteiligung von Einwohnern

Wetziker Einwohner können sich durch Erwerb von Anteilen bzw. Finanzierung von einigen Quadratmetern Photovoltaikflächen am obigen Photovoltaikprogramm beteiligen – gegen Gewährung von Stromgutschriften. Damit ist es auch jenem Personenkreis möglich, aus dem Programm Nutzen zu ziehen, der keine solchen Flächen anzubieten hat. Damit lässt sich auch die zur Verfügung stehende Summe vermehren.

Anteilscheine können nicht an Drittpersonen, sondern nur an die Stadtwerke zurückgegeben werden. Mit der Gewährung von Stromgutschriften statt finanzieller Beiträge kann ein möglicher Handel mit den Anteilscheinen ausserhalb Wetzikon verhindert werden, da Stromgutschriften nur in der eigenen Gemeinde eingezogen werden können.

6. Energiekonzept Wetzikon

Das obige Projekt ist in das in Ausarbeitung befindliche Energiekonzept Wetzikon einzubeziehen resp. die erforderlichen Anpassungen aufzuzeigen.

7. Umsetzung durch Stadtwerke Wetzikon

Das Vorhaben ist bevorzugt mit regionalen Partnern (Beratungsbüros usw.) anzugehen. Dieses würde die Eignungsabklärungen und Prioritätenfestlegungen vornehmen.

Angesichts der knappen finanziellen Mittel ist mit einem Prioritätenkatalog festzulegen, welche Objekte vorrangig zu realisieren sind. Dabei sind Industrie- und Gewerbeliegenschaften bevorzugt zu behandeln, da einerseits grössere (Tag)-Strombezüge und gegebenenfalls grössere Dachflächen eine wirtschaftlichere Nutzung begünstigen. Damit bewirkt dieses Programm eine Förderung der lokalen Arbeitsplätze. Das lokale Gewerbe kommt zu Stromgutschriften bzw. zu günstigeren Stromtarifen ohne sich erheblich verschulden zu müssen.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Initiative stellte der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. April 2011 fest, dass sie formell gültig zustande gekommen und materiell, bzw. inhaltlich, ebenso zulässig ist.

Prüfung der Initiative

An der Gemeindeversammlung vom 26. September 2011 wurde die allgemein-anregende Initiative angenommen und der Gegenvorschlag des Gemeinderates abgelehnt. Dieser Entscheid verpflichtet den Gemeinderat, bezüglich Ziel und Zweck des Begehrens den Stimmberechtigten eine (Kredit-)Vorlage zur definitiven Beschlussfassung zu unterbreiten.

Entscheid Gemeindeversammlung

Allgemeine Bemerkungen

Die Initiative fordert, dass zukünftig die von den Stadtwerken Wetzikon an die politische Gemeinde ausgerichteten Konzessionsabgaben für den Bau und den Betrieb von Photovoltaikanlagen eingesetzt werden sollen. Derzeit betragen diese Konzessionsabgaben Fr. 550'000.-- pro Jahr.

Inhaltliche Umsetzung der Initiative

Bereits im Vorfeld der Gemeindeversammlung zur Unterstützung der Initiative wies der Gemeinderat darauf hin, dass es sich bei der Photovoltaik um eine verhältnismässig teure Nutzung erneuerbarer Energien handle. So könnte mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln derzeit pro Jahr nur gerade eine Photovoltaikanlage mittlerer Grösse (mit einer Leistung von rund 100 kW) erstellt werden. Damit könnte etwa der Strombedarf von 30 Haushalten abgedeckt werden. Auch wenn zu erwarten und zu beobachten sei, dass die Preise für Photovoltaikanlagen von Jahr zu Jahr fallen, könne allein mit der Investition der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in den Bau eigener Photovoltaikanlagen keine deutliche Änderung im Strommix ausgelöst werden.

Ziel des Gemeinderates bei der Umsetzung der Initiativforderungen ist es, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen, also eine möglichst grosse Fläche an Photovoltaikanlagen zur Realisierung zu bringen. Dies gelingt nur durch einen Mix an verschiedenen Massnahmen, welche teilweise die Forderungen der Initiative ergänzen, dieser aber nicht in allen Teilen vollständig entsprechen.

Massnahmen

Die wesentlichen Massnahmen, die der Gemeinderat zur Umsetzung der "Solarinitiative" vorschlägt, bestehen aus den folgenden fünf Elementen:

1. Bau von Stadt eigenen Photovoltaikanlagen

Die Stadt finanziert den Bau von eigenen Photovoltaikanlagen, welche durch die Stadtwerke im Auftrag der Stadt erstellt und betrieben werden. Diese Anlagen können auf Stadt eigenen oder auf Liegenschaften Dritter erstellt werden. Grössere Anlagen können auch im Miteigentum (Stadt und Dritte) erstellt werden. Für Anlagen auf Liegenschaften Dritter sind Verträge abzuschliessen, welche das Nutzungsrecht und das Entgelt regeln. Dabei kann für Anlagen auf Liegenschaften Dritter ein Heimfallrecht an die Liegenschaftensbesitzenden vorgesehen werden.

2. Städtische Förderbeiträge an Anlagen Dritter

Um die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel so einzusetzen, dass möglichst viele Photovoltaikanlagen entstehen, sind als Anreiz Investitionsbeiträge an Eigentümerschaften von Liegenschaften in der Stadt Wetzikon auszurichten, welche auf diesen mit eigenen finanziellen Mitteln eine Photovoltaikanlage erstellen wollen. Damit wird es möglich, dass pro Franken eine deutlich grössere Photovoltaik-Fläche resultiert als beim Bau von ausschliesslich Stadt eigenen Anlagen. Der Förderbeitrag soll maximal 20% der Anlagekosten betragen. Die Details werden in einem Förderreglement geregelt.

3. Betrieb einer Dachbörse durch die Stadt

Um Privaten ohne eigene Liegenschaft die Möglichkeit zu geben, eine eigene Solaranlage zu erstellen, soll für geeignete Liegenschaften (Orientierung am Wetziker Solarkataster) bei der Stadtverwaltung eine so genannte "Dachbörse" betrieben werden. Liegenschaftensbesitzende, welche auf ihrer Liegenschaft keine Photovoltaikanlagen bauen können oder wollen, können ihr Dach

Personen zur Verfügung stellen, welche eine solche finanzieren möchten. Nutzungsrecht und Entgelt sind mit einem Vertrag zu regeln. Auch solche Photovoltaikanlagen Dritter sollen mit einem Investitionsbeitrag der Stadt unterstützt werden.

Die Dachbörse soll auch für Investorinnen und Investoren offen sein, welche in Wetzikon keine eigene Liegenschaft besitzen, aber eine Solaranlage erstellen möchten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass auf geeigneten Flächen grosse Anlagen entstehen können, welche dazu beitragen, dass die Photovoltaik-Fläche in Wetzikon weiter zunimmt. Solche externen Investorinnen und Investoren haben allerdings kein Anrecht auf einen städtischen Investitionsbeitrag.

4. Übernahme administrativer Arbeiten durch die Stadt

In Zusammenhang mit der Erstellung einer Photovoltaikanlage fallen diverse administrative Arbeiten an, wie beispielsweise Gesuche für Fördermittel oder allenfalls einzuholende Baubewilligungen. Oft erweisen sich gerade diese administrativen Anforderungen für Private als grosse Hürde und können dazu führen, dass das Vorhaben wieder aufgegeben wird. Die Stadt Wetzikon wird deshalb künftig private Dritte, welche eine Solaranlage erstellen, nicht nur mit einem Investitionsbeitrag, sondern zusätzlich auf Wunsch auch mit der Übernahme der anfallenden administrativen Arbeiten für Förder- und Baubewilligungsgesuche unterstützen.

5. Sponsoring ermöglichen

Die Initiative fordert, dass sich auch Wetziker Einwohnerinnen und Einwohner finanziell am Programm beteiligen können, welche keine eigene Liegenschaft für die Erstellung einer Photovoltaikanlage anbieten können. Eine Beteiligung privater Dritter an den Investitionen der Stadt wäre aber eine nicht zulässige Vermischung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln.

Um trotzdem eine Beteiligung Dritter zu ermöglichen, wird einerseits die bereits erwähnte Dachbörse realisiert. Und andererseits wird die Möglichkeit geschaffen, dass Private gegenüber der Stadt zugunsten von konkreten städtischen Projekten feste Zusicherungen in einer bestimmten finanziellen Höhe machen können. Sie werden damit zu "Sponsoren" von konkreten Photovoltaikanlagen oder Teilen davon. Eine finanzielle Vergütung ist beim Sponsoring nicht vorgesehen, der Sponsor/die Sponsorin erhält jedoch einen alljährlichen Bilanzausweis der Anlage.

Die Sponsorenbeiträge sind finanzrechtlich als Sondervermögen gemäss § 129 Gemeindegesetz zu behandeln. Solche Sonderver-

mögen bestehen aus allen freiwilligen Zuwendungen von Privaten mit bestimmter Zweckbindung. Nimmt eine Gemeinde private Mittel entgegen, die einer Zweckbindung unterliegen, so ist sie zur getreuen Verwaltung und bestimmungsgemässen Verwendung der Mittel verpflichtet.

In der Initiative wird gefordert, dass private Dritte, welche ihr Dach für die Erstellung einer städtischen Photovoltaikanlage zur Verfügung stellen, mit Stromgutschriften entschädigt werden sollen. Die Zulässigkeit solcher Stromgutschriften (rechtlich qualifiziert als Tariftgutschrift oder Gebührenerlass) ist jedoch fraglich. Der Umsetzungsvorschlag des Gemeinderates sieht deshalb keine Stromgutschriften vor. Die Nutzung eines Dachs Dritter soll jedoch mit einem Nutzungsvertrag geregelt werden, in welchem auch die Abgeltung festgeschrieben wird. Diese orientiert sich an der Grösse der Anlage.

**Nicht
umsetzbare
Forderungen
der Initiative**

Die in der Initiative geforderte Finanzierung von Photovoltaikanlagen durch die von den Stadtwerken bisher an die Stadt vergüteten Konzessionsabgaben ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Es würde sich um eine für den Gemeindehaushalt nicht zulässige Zweckbindung handeln, durch welche die Einheit des Gemeindehaushalts verletzt würde (§ 125 Gemeindegesetz). Es ist deshalb eine andere Form der Finanzierung vorzusehen.

Bei der Initiative handelt es sich um ein energiepolitisches Programm, indem über Jahre hinweg finanzielle Mittel zur Erstellung von Photovoltaikanlagen bereitgestellt werden sollen. Dabei ist voraussehbar, dass nicht jedes Jahr in etwa die verlangte Summe eingesetzt werden kann, sondern der Mittelbedarf wird je nach Projekten und Projektfortschritten schwankend sein. Es ist deshalb sinnvoll, die finanziellen Mittel in Form eines fünfjährigen Rahmenkredites von Fr. 2'750'000.-- sicherzustellen. Die Höhe des Rahmenkredites entspricht in der Summe der jährlichen Höhe der Konzessionsabgaben der Stadtwerke an die Stadt. Dabei soll die Kompetenz für die einzelnen Objektkredite (für einzelne Anlagen oder Massnahmen) dem Gemeinderat übertragen werden, der damit in der Lage ist, flexibel über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu entscheiden.

**Rahmenkredit
für die Jahre
2013 bis 2017**

Alle neu erstellten Photovoltaikanlagen sind gemäss eidgenössischer Energieverordnung (EnV) berechtigt, die so genannte kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Quellen in Anspruch zu nehmen (private und Stadt eigene Anlagen). Die KEV vergütet als Abgeltung des ökologischen Mehrwerts während 25 Jahren die Differenz zwischen dem Gestehungspreis und dem Marktpreis des Photovoltaikstroms. Finanzielle Mittel in der Grössenordnung der Einnahmen aus der KEV für den Strom aus Photovoltaikanlagen der Stadt Wetzikon sollen ausserhalb des beantragten Rah-

menkredites wiederum für den Bau neuer Photovoltaikanlagen eingesetzt werden. Dies gilt auch für allfällige Sponsoringbeiträge.

Der Rahmenkredit für die Umsetzung der Initiative soll vorerst auf fünf Jahre beschränkt werden. Während dieser Zeit können Erfahrungen gesammelt werden und rechtzeitig das weitere Vorgehen (anschliessender Rahmenkredit oder andere Form der Umsetzung) geplant und eingeleitet werden. Damit kann flexibel auf die sich schnell ändernden Rahmenbedingungen in Bezug auf die Photovoltaik reagiert werden. Dies betrifft zum Beispiel die Entwicklung der Preise oder allfällige Änderungen bei Förderprogrammen auf Bundes- und Kantonebene.

**Umsetzung
nach 2017**

Sachgerechte Vorlage zur Umsetzung der Initiative

**Empfehlung des
Gemeinderates**

Die am 26. September 2011 von der Gemeindeversammlung angenommene Initiative zum Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen soll mit verschiedenen Massnahmen umgesetzt werden. Die Zielsetzung besteht darin, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine möglichst grosse Fläche an Photovoltaikanlagen erstellt wird. Es ist sinnvoll, für die Umsetzung der Massnahmen einen Rahmenkredit von Fr. 2'750'000.-- für die Jahre 2013 – 2017 vorzusehen. Für die Zeit nach 2017 kann aufgrund der Erfahrungen dann rechtzeitig eine Vorlage zur weiteren Umsetzung vorgelegt werden.

Mit seiner Vorlage, in deren Erarbeitung auch der Initiant einbezogen wurde, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten eine sachgerechte Lösung, die dem durch die Gemeindeversammlung verabschiedeten Begehren so gut als möglich entspricht.

Gemeinderat beantragt Ablehnung der Vorlage

Trotzdem hat sich der Gemeinderat entschlossen, den Rahmenkredit und damit die auftragsgemäss ausgearbeitete Vorlage den Stimmberechtigten aus den nachstehenden Gründen zur Ablehnung zu empfehlen.

Die Idee, Wetzikon zu einem Vorreiter in Sachen Solarstromproduktion zu machen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Insbesondere da mit den verschiedenen Energieszenarien des Bundes absehbar ist, dass der Stromverbrauch im Rahmen der Klimaschutzmassnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses tendenziell eher zunehmen dürfte. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen muss deshalb erheblich gesteigert werden. Die Photovoltaik ist dabei ein wichtiger Pfeiler dieser Politik.

Die Initiative – aber auch die zuhanden der Stimmberechtigten ausgearbeitete Vorlage – konzentriert sich zu einseitig nur auf Solarstrom. Andere Möglichkeiten zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, wie beispielsweise Wind oder Biomasse oder die vermehrte Nutzung der Wasserkraft, werden nicht berücksichtigt, obwohl diese pro kWh Strom teilweise deutlich kleinere Gestehungskosten aufweisen. Ebenso wird die Nutzung der Sonne zur Warmwasseraufbereitung mittels Sonnenkollektoren in der Initiative nicht erwähnt. Diese Art der Nutzung der Sonnenenergie ist aber deutlich effizienter und kostengünstiger als die Nutzung der Sonne zur Stromproduktion. Gänzlich unberücksichtigt bleibt im Initiativtext sodann die Förderung von Energieeffizienz- und Energiesparmassnahmen, den wichtigsten und meist auch kostengünstigsten Massnahmen zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele. Weiter bilden auch die Nutzung von Abwärme und Umweltwärme wichtige energiepolitische Pfeiler, welche in der Initiative ebenfalls unerwähnt bleiben.

Ein nachhaltiges Vorgehen in der Klimapolitik beinhaltet nach Ansicht des Gemeinderates auch einen möglichst effizienten Einsatz der finanziellen Mittel. Die Initiative trägt dem mit der Fokussierung auf die Förderung des in der Gestehung teuren Solarstroms nicht Rechnung. Wie bereits erwähnt, könnte mit den beantragten finanziellen Mitteln pro Jahr lediglich eine Photovoltaikanlage mittlerer Grösse (100 kW, Deckung Strombedarf für nur 30 Haushalte) erstellt werden.

Mit der Festsetzung des Energieleitbildes im April 2011, der Schaffung einer neuer Verwaltungsabteilung Umwelt + Dienste ab Juli 2011, der Verabschiedung des Massnahmenplans Energie im Dezember 2011 und seinen Beschlüssen vom April 2012 bezüglich ein Förderreglement zugunsten energiepolitischer Massnahmen sowie ein Reglement betreffend die Anforderungen bei Planung, Bau und Sanierung von Bauten der Stadt Wetzikon, hat der Gemeinderat bewiesen, dass ihm das Thema Energie äusserst wichtig ist und dass er gewillt ist, die ehrgeizigen Ziele auch zu erreichen. Der an der Gemeindeversammlung vom 26. September 2011 erfolgte Hinweis, dass die Forderungen der Initiative mit dem Wetziker Energiekonzept zu koordinieren seien, ist erfüllt. Inzwischen hat der Gemeinderat einen auf dem Energiekonzept basierenden Massnahmenplan Energie beschlossen, welcher ebenfalls eine Förderung von Solarenergie vorsieht, indem die Erstellung von Solaranlagen bei Dritten mit einem Investitionsbeitrag unterstützt werden soll.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass er im Rahmen der Umsetzung des ambitionierten Energiekonzeptes finanzielle Mittel einsetzen will und muss. Die Gelder sollen aber dort eingesetzt werden, wo pro Franken der grösste klimapolitische Nutzen zu erwarten ist. Dies ist aber nicht vereinbar mit der einseitigen Förderung der Photovoltaik. Mit dem Umsetzungsvorschlag werden (aufgrund der Forderungen

der Initiative) finanzielle Mittel gebunden, die in der Folge für andere, kosteneffizientere Massnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen: **Antrag**

Rahmenkredit 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017 zur Umsetzung der Initiative "Stadtwerke als Solarstromproduzent"

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung der Vorlage.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage abzulehnen. **Abschied RPK**

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer
Präsident

Kurt Utzinger
Gemeindeschreiber i. V.

Wetzikon, 18. April 2012

Initiative Arthur Hächler und Mitunterzeichner "Einführung des Gemeindeparlaments (Grosser Gemeinderat) in Wetzikon"

Mit Eingabe vom 5. März 2012 reichte die "IG Gemeindeparlament", vertreten durch Erstunterzeichner Arthur Hächler, Preyenstrasse 10, 8623 Wetzikon, dem Gemeinderat die nachstehende Initiative ein:

Ausgangslage

Initiative "Einführung des Gemeindeparlaments (Grosser Gemeinderat) in Wetzikon"

(Beilage: "Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom xx.xx.xxxx" mit 51 Artikeln)

Begründung

Die Gemeinde Wetzikon weist gegenwärtig über 22'600 Einwohnerinnen und Einwohner auf. Davon sind über 14'000 stimm- und wahlberechtigt. Die Politische Gemeinde Wetzikon und die Primarschulgemeinde sind nach der Ordentlichen Gemeindeorganisation organisiert, was bedeutet, dass die Gemeindeversammlung jene Entscheide fällt, für die keine Urnenabstimmung nötig ist. Bei dieser hohen Anzahl Stimmberechtigter ist die Durchführung einer repräsentativen Gemeindeversammlung nicht denkbar.

In Abhängigkeit von der Traktandenliste ist die Zahl der Besucher der Gemeindeversammlung unterschiedlich, liegt aber in der Regel unter 2 Prozent der Stimmberechtigten. Zudem wird die Gemeindeversammlung oft von Interessengruppen dominiert, wenn es um ein Begehren geht, welches für diese Gruppe wichtig ist. Dass das nicht im Interesse aller Stimmberechtigten sein kann, liegt auf der Hand.

Daher sind wir zur Überzeugung gelangt, dass sich eine Änderung der bisherigen Ordentlichen Gemeindeorganisation aufdrängt und sie durch die Ausserordentliche Gemeindeorganisation mit Grosse-m Gemeinderat, das heisst mit einem Parlament, zu ersetzen ist. Die Ausserordentliche Gemeindeorganisation bedingt, dass die Politische Gemeinde Wetzikon und die Primarschulgemeinde Wetzikon vereint werden.

Die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben bleibt in der bisherigen Form bestehen.

Die Änderungen sollen zeitlich so abgestimmt und in Kraft gesetzt werden, dass sie für die nächsten Erneuerungswahlen der Gemeindeorgane im Jahr 2014 angewendet werden können.

Bei der Ausserordentlichen Gemeindeorganisation wird der Grosse Gemeinderat mit seinen 36 Mitgliedern stellvertretend für die ge-

samte Stimmbürgerschaft Aufgaben übernehmen, welche die einzelnen Stimmberechtigten in dieser Form gar nicht wahrnehmen können. Er vertritt damit die Anliegen aller Stimmberechtigten gegenüber dem Stadtrat.

Wir sind überzeugt, dass

- mit der Zusammenlegung der Politischen Gemeinde Wetzikon und der Primarschulgemeinde Wetzikon Synergien entstehen werden;*
- die an der Urne zu entscheidenden Geschäfte dank der Beratung im Grossen Gemeinderat ausgewogener sein werden;*
- sich dank der ebenbürtigen Zusammenarbeit von Grosseem Gemeinderat und Stadtrat die auf uns zukommenden Aufgaben sinnvoll, effizient und zeitgemäss im Interesse und zum Wohle der ganzen Gemeinde lösen lassen.*

Die Prüfung der vorliegenden Initiative durch den Gemeinderat am 4. April 2012 hat ergeben, dass sie formell gültig zustande gekommen und materiell bzw. inhaltlich ebenso zulässig ist.

Prüfung der Initiative

Der Gemeinderat begrüsst sehr, dass eine breit abgestützte Arbeitsgruppe sich der Erstellung einer fertigen Gemeindeordnung angenommen hat und diese mit einem ausformulierten Initiativbegehren zur Abstimmung bringt. Der Gemeinderat unterstützt das Begehren und eine Einführung eines Parlamentes auf die Legislatur 2014 - 2018.

Grundsätzliches

In Wetzikon wurden bisher bereits sieben Urnenabstimmungen über die Einführung des Parlamentes durchgeführt. Lediglich das erste Mal, am 23. September 1973, befürworteten die Stimmberechtigten als grundsätzliche Stellungnahme die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Grosseem Gemeinderat. Die folgenden Abstimmungen am 12. Juni 1977, 30. November 1980, 18. Oktober 1987, 8. Juni 1997 und 22. September 2002 zeigten jedes Mal eine Ablehnung der Parlamentsorganisation. Letztmals hat der Souverän an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 die Initiative von Heinrich Vettiger betreffend Einführung Gemeindeorganisation mit Parlament abgelehnt. Auch zwei Initiativen zur Einführung einer Einheitsgemeinde mit Auflösung der Oberstufenschulgemeinde Wetzikon-Seegräben wurden in den Jahren 2004 und 2008 abgelehnt.

Bisherige Urnenabstimmungen zur Einführung des Parlamentes

Nach dem zürcherischen Gemeindegesetz stehen den Gemeinden grundsätzlich drei Organisationsformen zur Verfügung. Neben der ordentlichen, zweistufigen Organisation mit Gemeinderat und Gemeindeversammlung, sind die zwei folgenden ausserordentlichen Organisationen möglich:

Heute gültige
Organisation in
Wetzikon

<i>Organisation mit Urnenabstimmung</i>	<i>Organisation mit Grosselem Gemeinderat</i>
- Urnenabstimmung	- Urnenabstimmung
- Gemeindeversammlung	- Grosser Gemeinderat (Parlament)
- Gemeinderat (Exekutive)	- Stadtrat (Exekutive)

Für eines dieser Modelle können sich die Gemeinden unter Beachtung von gewissen Bedingungen im Rahmen ihrer Gemeindeordnung entscheiden.

Seit dem Jahr 1954 besitzt Wetzikon die ausserordentliche Organisation mit Urnenabstimmung. Dieses Modell gilt nicht nur bei der Politischen Gemeinde, sondern auch für die Primarschulgemeinde Wetzikon und die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seeegräben. In der heute gültigen Gemeindeordnung sind die Ausgabenkompetenzen der beiden Legislativorgane, der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung, klar abgegrenzt. Zusätzlich können Beschlüsse der Gemeindeversammlung, auf Begehren von einem Drittel der Anwesenden, an die Urne zum endgültigen Entscheid weitergezogen werden. Für bestimmte Geschäfte, wie beispielsweise Voranschlag, Steuerfuss und Jahresrechnung, ist dieses fakultative Referendum ausgeschlossen.

Parlament statt Gemeindeversammlung

Konsequenzen
Einführung der
Parlaments-
organisation

Die von den Initianten beantragte Organisationsform unterscheidet sich von der heute geltenden Regelung durch den Verzicht auf die Gemeindeversammlung. Diese soll durch das Parlament als neues Organ zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ersetzt werden. Die Exekutive heisst dann neu Stadtrat (statt Gemeinderat), um dieses Gremium von der Legislative, dem Grossen Gemeinderat (Parlament) zu unterscheiden. Die Willensbildung der Stimmberechtigten erfolgt hier nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern ausschliesslich an der Urne. Eine Reihe von Kompetenzen, die heute der Gemeindeversammlung und damit den Stimmberechtigten zustehen, werden in der Parlamentsorganisation neu dem Grossen Gemeinderat übertragen, einem Gremium mit in der Gemeindeordnung festgelegter Anzahl Volksvertreterinnen und -vertretern, die nach dem Verhältniswahlverfahren auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden.

Das Parlament entscheidet abschliessend über Voranschlag, Steuerfuss und Jahresrechnung, Bauabrechnungen sowie Erlass und Änderung von bestimmten Verordnungen gemäss den Festlegungen in der

Gemeindeordnung. Hier ist auch das fakultative Referendum ausgeschlossen. Gegen weitere, in der Kompetenz des Parlamentes liegende Entscheide, ist das fakultative Referendum mit einem in der Gemeindeordnung festgelegten Quorum möglich.

Das Initiativrecht bleibt grundsätzlich erhalten, wobei das Verfahren über das Parlament abgewickelt wird. Für einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, braucht es in der Parlamentsorganisation ein bestimmtes, in der Gemeindeordnung festgelegtes Quorum, damit die entsprechende Vorlage dann der Urnenabstimmung unterbreitet werden muss. Möglich ist auch eine Urnenabstimmung, wenn sie von einer ebenfalls in der Gemeindeordnung festgelegten Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates unterstützt wird. Konkret würde dies bedeuten, dass die vorliegende Initiative nicht mehr der Urnenabstimmung unterbreitet werden könnte, es sei denn, sie fände die Unterstützung von 12 Parlamentarier/innen oder 500 Stimmberechtigten.

Bei der heutigen Organisation besitzt der Souverän im Weiteren die Möglichkeit, der Gemeindeversammlung eine Anfrage einzureichen, die dann vom Gemeinderat an der Versammlung beantwortet wird. Die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit Parlament kennt dieses Anfragerecht für den einzelnen Stimmberechtigten nicht.

Zwingende Auflösung der Primarschulgemeinde

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ist die Einführung der Organisation mit Grosselem Gemeinderat nur zulässig, wenn die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden gänzlich mit der Politischen Gemeinde verschmolzen werden. In Wetzikon deckt sich das Gebiet der Politischen Gemeinde mit demjenigen der Primarschulgemeinde, während die Sekundarschulgemeinde auch die Gemeinde Seegräben umfasst. Es ergibt sich deshalb zwingend, dass mit der Einführung des Parlamentes die Primarschulgemeinde als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft aufgelöst wird. Die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben könnte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer heutigen Form bestehen bleiben, weil ihr Hoheitsgebiet territorial nicht mit demjenigen der Politischen Gemeinde Wetzikon identisch ist. Somit ergäbe sich eine "kleine Einheitsgemeinde", welche neu die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde vereint.

Nach der Vereinigung mit der Politischen Gemeinde erhält die Schulpflege, wie beispielsweise die neue Energiekommission oder die Sozialbehörde, den Status einer Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Das Ressort Bildung wird neu im Stadtrat integriert.

Finanzielle Belastung

Die Parlamentsorganisation ist gegenüber dem heutigen System mit Gemeindeversammlung finanziell aufwendiger. Nebst den Mehrkosten für die Parlamentarier/innen und den Parlamentsbetrieb wird auch die Verwaltung wesentlich mehr belastet, was gegenüber der heutigen Situation zu einem Mehrbedarf an Stellen führen wird. Die jährlichen Mehrkosten, samt den sich daraus ergebenden Konsequenzen, liegen in der Grössenordnung von Fr. 600'000.-- bis Fr. 700'000.--, also rund 1,5 Steuerprozenten. Diese Mehrbelastung kann aber durch gezieltere Planungen, effizientere Kontrollen und konstanten Ansprechpartnern (Parlamentarier/innen) wettgemacht werden.

Von den 171 Gemeinden im Kanton Zürich besitzen neben den Städten Zürich und Winterthur insgesamt 10 Gemeinden ein Parlament. Die beiden bevölkerungsmässig grössten Landstädte sind Uster mit rund 32'000 Einwohnern und Dübendorf mit über 24'000 Einwohnern (Zahlen 2010). Die bisher letzten Einführungen von Parlamentsorganisationen fanden im Jahr 1974 statt. Zu diesem Zeitpunkt hat sich unter anderen auch Illnau-Effretikon für ein Parlament entschieden. Trotz massivem Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich, ist in den letzten über 30 Jahren kein neues Parlament entstanden. Der Kanton umfasst insgesamt 29 Städte und Gemeinden mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Davon verfügen 14 Gemeinden über kein Parlament. Wetzikon mit über 22'600 Einwohnern ist davon, vor Horgen (19'000 Einwohner) und Volketswil (17'500 Einwohner), die einwohnerstärkste Gemeinde.

**Situation im
Kanton Zürich**

Vom 5. April bis 18. Juni 2012 hat beim Gemeindeamt und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich die Vorprüfung der ausformulierten Gemeindeordnung stattgefunden. Dabei wurden einige wenige Korrekturen angeregt, welche allesamt aber nicht substantieller Art waren. Die IG Gemeindeparlament hat die Korrekturen bereits akzeptiert. Sie ist damit einverstanden, dass die der Urnenabstimmung vorgelegte Initiative nun nur noch 50 statt 51 Artikel aufweist. Der vollständige Text der neuen Gemeindeordnung findet sich ab Seite 45 der Weisung.

**Vorprüfung
Gemeinde-
ordnung**

Die Primarschulpflege hat an ihrer Sitzung vom 14. Mai 2012 eine Stellungnahme zur Initiative verfasst. Dabei kam sie zu folgenden Schlüssen:

**Stellungnahme
der Primar-
schulpflege**

Die Primarschulpflege Wetzikon hat sich während den vergangenen zwei Jahren bereits mehrmals mit dem Thema «Einheitsgemeinde» befasst. Mit der Festlegung von strategischen Zielsetzungen am 25. Oktober 2011 hat sie sich klar für die Einführung einer Einheitsge-

meinde mit Parlament ausgesprochen.

Zusammenarbeit unter den drei Gemeinden

Die Primarschule pflegt bereits heute eine enge Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde und der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben. Auf Grund dieser positiven Erfahrungen unterstützt sie eine Entwicklung in Richtung Einheitsgemeinde. Allerdings zeigte sich auch, dass wegen der rechtlichen Schranken, die bei autonomen Gütern bestehen, viel Zeit und Energie für den Koordinationsaufwand und zur Einhaltung formeller Bestimmungen beansprucht wird. Die Primarschulpflege ist überzeugt, dass ein Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde zusätzliche Synergieeffekte erzeugt. So eröffnet sich die Möglichkeit, frei werdende Mittel anders einzusetzen, was zu Qualitätssteigerungen im Schulbereich und zu einer Stabilisierung im finanziellen Bereich genutzt werden kann.

Weitere Entwicklung

Die Stadt Wetzikon, als regionales Zentrum im Zürcher Oberland, ist in den letzten 5 Jahren bevölkerungsmässig um 11 % gewachsen. Es wird in verschiedenen Lebensbereichen immer schwieriger, bei diesem rasanten Wachstum mit dem Infrastrukturausbau Schritt zu halten. Im Schulbereich wird sich dies, mit einer Verzögerung, erst in den nächsten fünf Jahren richtig bemerkbar machen. Hier gilt es, den guten Ruf von Wetzikon als Bildungsstandort nicht nur zu verteidigen, sondern auszubauen. Neben dem überdurchschnittlichen Wachstum, sind es aber auch die zunehmend komplexer und vielschichtiger werdenden Aufgaben, die Schulen und die öffentlichen Gemeinwesen ganz allgemein zu lösen haben.

Dabei gilt es immer häufiger, grosse Zielkonflikte zu meistern. So müssen laufend neue Aufgaben übernommen werden, der finanzielle Aufwand darf aber im Gesamten nicht steigen. Vorlagen und Projekte sind komplex und von vielen Einflüssen bestimmt und gesetzliche Bestimmungen müssen eingehalten werden. Die Auseinandersetzung mit solchen Geschäften erfordert ein hohes Detailwissen und weitreichende Kenntnisse anderer Bereiche. Nicht nur die Vorbereitung, die Ausarbeitung und die Umsetzung dieser Vorlagen in den Exekutivbehörden erfordern vermehrt eine gewisse Professionalität. Auch die Auseinandersetzung und Beurteilung auf der legislativen Ebene setzt erhöhte Sachkenntnis und Erfahrung voraus. Die Institution der Gemeindeversammlung ist in dieser Hinsicht klarerweise keine vernünftige Form mehr. Entscheide sind zudem stark geprägt von Zufälligkeiten und Einzelinteressen, die nicht nur einer gewünschten Entwicklung des Gemeinwesens, sondern oft auch dem demokratischen Grundverständnis zuwiderlaufen.

Stärkung der Legislative und der Exekutive

Mit Blick auf die heutige Struktur, die Grösse und die Bedeutung Wetzikons mit den sich daraus ergebenden städtischen Verhältnissen, ist die Bildung einer Einheitsgemeinde mit einem Parlament eindeutig die geeignete Form. So kann die Legislative gestärkt werden. Die Exekutive wird besser kontrolliert, hat aber andererseits mit dem Parlament immer den gleichen Ansprechpartner, der Kontinuität und eine grössere Verlässlichkeit gewährleistet. Insgesamt führt dies zu einer qualitativen Verbesserung in der Arbeit und den politischen Entscheidungsprozessen. Gerade bei komplexen Geschäften, die meist sehr hohe Kosten verursachen, wird dies immer wichtiger. Dass damit auch ein etwas höherer administrativer Aufwand verbunden ist, lässt sich nicht ganz vermeiden, wird aber durch die professionelle Arbeitsweise durchaus wettgemacht. Komplizierte Geschäfte oder kostenintensive Projekte können von einem Parlament intensiver und genauer geprüft werden. Dies geschieht in vorberatenden ad hoc-Kommissionen oder in ständigen Kommissionen, wie der Geschäftsprüfungskommission."

Der Gemeinderat begrüsst das mit der Initiative verfolgte Ziel einer Einführung der Parlamentsorganisation in Wetzikon. Es ist aus der Sicht der Behörde Zeit, in der politischen Organisation von Wetzikon neue Wege zu beschreiten und die Weiterentwicklung der Stadt durch die Einführung eines Parlaments zu unterstützen.

**Empfehlung des
Gemeinderates**

Die Gemeindeversammlung wurde in den vergangenen Jahren laufend weniger stark besucht (die letzte Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2012 wurde gerade einmal von 75 Personen besucht, also einem Anteil von 0,5 % der Stimmberechtigten). Davon waren rund 50 % Behördenmitglieder auszumachen. Durch diese geringe Beteiligung verkommt diese Institution leider vermehrt zu einer Plattform, an welcher Partikularinteressen relativ einfach durchgesetzt werden können. Dies nützt aus der Sicht des Gemeinderates nicht der Aufwertung der demokratischen Werte, sondern baut diese vielmehr ab. Ein Parlament wird alle vier Jahre breit abgestützt, aufgrund der Wähleranteile, welche sich aus den Parlamentswahlen (Proporzsystem) ergeben, gewählt.

Mit der Zusammenlegung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde ergibt sich die Möglichkeit, noch enger miteinander zusammen zu arbeiten, die Finanzen noch besser gegenseitig abzustützen und trotzdem den Schulbetrieb weiterhin einer selbständigen Kommission zu unterstellen. Die Zustimmung der Primarschulpflege zur Initiative stimmt den Gemeinderat sehr glücklich, könnte damit doch mit vereinten Kräften an diesem Projekt gearbeitet werden.

Die Vorprüfung der ausformulierten Gemeindeordnung beim Gemeindeamt und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat kleine, nicht substantielle Korrekturen nach sich gezogen, welche dazu führen, dass die neue Gemeindeordnung nun nur noch 50 Artikel aufweist.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen: **Antrag**

Einführung des Gemeindeparlaments (Grosser Gemeinderat) in Wetzikon mit gleichzeitiger Zusammenlegung der Politischen Gemeinde mit der Primarschulgemeinde Wetzikon

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer
Präsident

Kurt Utzinger
Gemeindeschreiber i. V.

Wetzikon, 27. Juni 2012

GEMEINDEORDNUNG DER STADT WETZIKON

VOM XX.XX.XXXX

Fassung des Initiativkomitees vom 5. März 2012

überarbeitet gemäss Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Bildungsdirektion im Juni 2012

I. GEMEINDE UND ORGANISATION

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 3 Gemeindeorganisation

¹*Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.*

²*Die Primarschulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.*

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) *die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten*
 - b) *die Behörden und Kommissionen:*
 - *Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)*
 - *Stadtrat (7 Mitglieder)*
 - *Primarschulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (9 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Wahlbüro*
 - c) *die Einzelbeamtungen:*
 - *Stadtammann und Betreibungsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin*
 - *Friedensrichterin bzw. Friedensrichter*
-

II. VOLKSRECHTE

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin bzw. der Stadtmann und Betreibungsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates
 - b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist
 - c) die Mitglieder der Primarschulpflege und das Schulpräsidium
 - d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter
-

Art. 7 Wahlverfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

³Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 8 Initiative

¹Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon stimmberechtigt ist.

³Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

⁴Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet ist.

⁵Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (Obligatorisches Referendum)

Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
 - b) der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde
 - c) die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist
 - d) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmehausfälle
 - e) Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmehausfälle
 - f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000
 - g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000
 - h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkt dingliche Rechte von mehr als Fr. 5'000'000
 - i) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes
-

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (FakultatIVES Referendum)

¹Ein Beschluss des Grossen Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- b) 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum)
- c) 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung an den Stadtrat (Volksreferendum)

²Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Ausschluss des Referendums

¹Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates sowohl mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als auch vom Stadtrat als dringlich erklärt wird.

²Ferner können folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- a) Wahlen
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte
- c) Festsetzung des Voranschlages sowie der Leistungsaufträge und Globalbudgets
- d) Festsetzung des Steuerfusses
- e) Genehmigung gebundener Ausgaben
- f) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
- g) ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, vorbehältlich Art. 12
- h) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen

Art. 12 Doppelantragsrecht

Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Letzteren zur Abstimmung zu bringen.

Art. 13 Petitionsrecht

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

III. GEMEINDEORGANE

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Delegation von Verwaltungsbefugnissen

¹Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.

²~~Die Behörden können die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen. Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung oder in einem Reglement geregelt. Die Behörde kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.~~

³Gegen deren Anordnungen von Angestellten der Verwaltung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der eine Überprüfung durch die Gesamtheit erheben verlangt werden.

2. Grosser Gemeinderat

Art. 15 Stellung

¹Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt.

²Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.

Art. 16 Konstituierung

¹Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

²Im Übrigen regelt der Grosse Gemeinderat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.

Art. 17 Steuerung

¹Der Grosse Gemeinderat steuert und bestimmt die Aufgaben der Stadt und macht Vorgaben zu deren Erfüllung.

²Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.

³Im Rahmen der Steuerung hat der Grosse Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsatzbeschlüssen
 - b) Genehmigung Globalbudgets
 - c) Abnahme der Geschäftsberichte
 - d) Kenntnisnahme der Investitions- und Finanzplanung
 - e) Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes des Stadtrates
-

Art. 18 Wahlbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) *das Büro des Grossen Gemeinderates*
- b) *die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidium*
- c) *die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte*
- d) *die Mitglieder von Spezialkommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte*

Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:

- a) *die Mitglieder des Wahlbüros*
- b) *die Mitglieder der Sozialbehörde*
- c) *die Mitglieder der Energiekommission*
- d) *2 Mitglieder der Baukommission*
- e) *die Mitglieder der Steuerkommission*
- f) *die Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin bzw. den Stadtmann/Betreibungsbeamten*
- g) *die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien*

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

¹*Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.*

²*Er erlässt insbesondere:*

- a) *die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates*
 - b) *die kommunale Richt- und Nutzungsplanung*
 - c) *die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung*
 - d) *die Friedhof- und Bestattungsverordnung*
 - e) *die Personalverordnung*
 - f) *die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt*
 - g) *die Grundsätze für die Gebührenerhebung*
 - h) *die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen*
-

Art. 20 Finanzbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a) *Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses*
- b) *Genehmigung von Nachtragskrediten*
- c) *Genehmigung der Jahresrechnungen*
- d) *neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle*
- e) *neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle*
- f) *die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000*
- g) *die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000*
- h) *Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall*

Art. 21 Übrige Befugnisse

Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:

- a) *Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze*
- b) *Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt*
- c) *Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen*
- d) *Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände*
- e) *Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros*
- f) *Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen*
- g) *Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren*

Art. 22 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.

Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip

Die Ratssitzungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen werden.

2.1. Kommissionen des Grossen Gemeinderates

Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates

Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.

Art. 25 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

¹*Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus 9 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten.*

²*Sie prüft alle Anträge an den Grossen Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet.*

³*Sie prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der vom Stadtrat beschlossenen Geschäfte.*

⁴*Sie prüft und überwacht die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Stadtverwaltung sowie der Tätigkeit der ständigen Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.*

Art. 26 Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

Zur Prüfung der Raumplanungs- und Landgeschäfte wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Kommission von 9 Mitgliedern für Raumplanungs- und Landgeschäfte.

Art. 27 Spezialkommissionen

Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

3. Stadtrat

Art. 28 Stellung und Kollegialbehörde

¹*Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er überführt die Vorgaben des Grossen Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung.*

²*Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.*

Art. 29 Planung und Steuerung

¹*Der Stadtrat ist verantwortlich für die strategische Führung der Stadt. Er ist zuständig für die Erarbeitung von Vision, Leitbild und Legislaturzielen. Mit der Stadtverwaltung werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.*¹*Der Stadtrat ist leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt.*

²*Der Stadtrat erarbeitet jährlich einen rollenden Aufgaben- und Finanzplan, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.*

Art. 30 Verwaltungsressorts

¹*Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Stadtrat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.*

²*Der Stadtrat ist verpflichtet, die Ressorts zu bilden, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.*

³*Im Falle einer Ersatzwahl beschliesst der Stadtrat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin / des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.*

Art. 31 Beratende Kommissionen des Stadtrates

Der Stadtrat ist berechtigt, ständige beratende Kommissionen zu bilden und aufzulösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils bestimmt werden.

Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten*
- b) *die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht*
- c) *allfällige Ausschüsse*

Der Stadtrat wählt in freier Wahl:

- a) *die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen*
- b) *den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes*
- c) *die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO)*
- d) *die Mitglieder der beratenden Kommissionen*

Der Stadtrat stellt an:

- a) *das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist*
-

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:

- a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist
- c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates
- e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der beratenden Kommissionen
- f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements
- g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung
- h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen
- i) die Unterstützung des Gemeindereferendums
- j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.
- k) die Erteilung des Bürgerrechts

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Der Stadtrat ist zuständig für:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr
- e) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 1'500'000 im Einzelfall
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 250'000
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000

²Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.

3.1 Ständige Ausschüsse des Stadtrates

Art. 35 Baukommission

¹Die Baukommission besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates sowie 2 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorstand inne. Beratende Stimme haben die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bau und des Bereiches Hochbau sowie die Stadtplanerin bzw. der Stadtplaner.

²Die Baukommission ist zuständig für:

- a) den Entscheid über die Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde; davon ausgenommen ist der Entscheid über Bauten und Anlagen mit mehr als Fr. 20'000'000 Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten und für Arealüberbauungen
- b) die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung
- c) die Antragstellung zu den Hochbaugeschäften, die vom Stadtrat entschieden werden

Art. 36 Steuerkommission

¹Die Steuerkommission besteht einem Mitglied des Stadtrates sowie 4 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorstand inne. Beratende Stimme hat die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und/oder die Leiterin bzw. der Leiter Bereich Steuern.

²Die Steuerkommission besorgt die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben, wie die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern, den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern, die Aufsicht über den Steuerbezug sowie die Prüfung der Steuerbezugsregister und Steuerbezugsabrechnungen.

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 37 Grundsatz

¹Die Primarschulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.

²Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.

³Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.

4.1 Primarschulpflege

Art. 38 Aufgaben und Organisation

¹Der Primarschulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Primarschulstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Primarschulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon und die schulergänzenden Tagesstrukturen.

²Die Primarschulpflege legt die Organisation der Schule in einem Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen dieses Statuts die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder oder an die Schulleitungen zu delegieren. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

³Die Primarschulpflege erlässt den Stellenplan für das Lehrpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist.

⁴Die Primarschulpflege erstellt nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.

⁵Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte:

- a) eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten
- b) allfällige Ausschüsse

²Die Primarschulpflege stellt die Schulleitungen und das Lehrpersonal der Schule an.

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹Die Primarschulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr

²Die Primarschulpflege kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.

Art. 41 Geleitete Schulen

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.

4.2 Sozialbehörde

Art. 42 Aufgaben und Organisation

Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Sozialhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
 - b) gebundene Ausgaben
 - c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck
 - d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr
-

4.3 Energiekommission

Art. 44 Aufgaben und Organisation

¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik.

²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).

³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 45 Finanzbefugnisse

¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr

²Die Energiekommission kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.

5. Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung und Organisation

¹Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.

²Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber (Sekretariat) sowie den vom Grossen Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

³Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu.

6. Einzelbeamten

Art. 47 ~~Stadtammann und Betreibungsamt~~

¹Die Stadtamtsfrau bzw. der Stadtammann ist zugleich Betreibungsbeamtin/Betreibungsbeamter und besorgt die ihr/ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

²Die Ernennung erfolgt durch den Grossen Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Stadt.

³Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

Art. 4847 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne.

³Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

7. Stadtverwaltung

Art. 4948 Organisation

¹Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist für die Führung der Stadtverwaltung zuständig.

²Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Stadtverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5049 Gemeindegesetz

Soweit sich eine Regelung der Gemeindeordnung oder einem Gemeindereglement nicht entnehmen lässt, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar.

Art. 5150 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.

Gemeinderat Wetzikon

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.



Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon
Telefon 044 931 32 00
Telefax 044 931 32 01
info@wetzikon.ch
www.wetzikon.ch